

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 176 Pressemitteilung: Flüchtlingsprognose zwingt zum Handeln
- 177 Förderung von Kooperationen gegen Gewalt an Frauen
- 178 Regionalkonferenzen der Rheinischen Versorgungskassen 2015
- 179 Praxisdialog in Internet-Demografieportal
- 180 Information zum Verhalten in besonderen Gefahrenlagen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 181 Öffentliche Schulden bundesweit 4. Quartal 2014
- 182 Defizit der kommunalen Finanzen bundesweit 2014
- 183 Wahl von Arbeitnehmervertretern in fakultative Aufsichtsräte
- 184 Weiterentwicklung der Novelle zur Kraft-Wärme-Koppelung
- 185 Pressemitteilung: Zusätzliche Investitionsmittel gerecht verteilen
- 186 Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätsumlage
- 187 Bundestag zu europäischen Rechnungslegungsstandards
- 188 EEG-Ausschreibungsdesign für Erneuerbare-Energien-Technologien
- 189 Bundesregierung zu Steuerbonus für energetische Gebäudesanierung
- 190 Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2024 und Beginn der Konsultation
- 191 Studie „Kapitalmarktfinanzierungen für Kommunen“
- 192 Pressemitteilung: Kommunen gegen Abschaffung des Soli
- 193 Pressemitteilung: Bundesförderung kommt zur rechten Zeit
- 194 EU-Handelskommissarin zu Abkommen TTIP und CETA
- 195 Pläne der Europäischen Kommission zur Energieunion

Schule, Kultur und Sport

- 196 Fortbildung zur Bildungspartnerschaft Archiv und Schule

- 197 Workshop zur Digitalen Langzeitarchivierung
- 198 Schulobstprogramm 2015/2016
- 199 NRW-Schulträgetagung 2015 zu Lern-IT
- 200 Bildungsforum Ruhr
- 201 Pressemitteilung: Leitung von Grundschulen muss attraktiver werden

Datenverarbeitung und Internet

- 202 Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für De-Mail

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 203 6,1 Prozent mehr Pflegebedürftige 2013 in NRW als zwei Jahre zuvor
- 204 „Inklusionspreis NRW“ ausgelobt
- 205 70 Mio. Euro Rückzahlung aus Bildungs- und Teilhabepaket
- 206 Deutscher Alterspreis 2015
- 207 Projekt „Kein Abschluss ohne Anschluss“ zum Übergang Schule/Beruf
- 208 Langzeitarbeitslosigkeit stagniert
- 209 Ehrenamt im Sport und Mindestlohn
- 210 Deutscher Bürgerpreis 2015
- 211 Pressemitteilung: Medizinische Versorgung im ländlichen Raum stärken
- 212 Pressemitteilung: Notfallpraxen müssen erhalten bleiben

Wirtschaft und Verkehr

- 213 Fachtagung „Zukunft der Geschwindigkeitsüberwachung“
- 214 Symposium „Gemeinsam gegen Motorradlärm“
- 215 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 20.05.2015
- 216 Bundestag stimmt für Regionalisierungsgesetz
- 217 Elektromobilitätsgesetz beschlossen

Bauen und Vergabe

- 218 Pressemitteilung: Evaluationsbericht bestätigt Kritik der Kommunen
- 219 Memorandum zum Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen
- 220 Neues Förderprogramm zur Energieberatung
- 221 Kommunales Erstzugriffsrecht auf bundeseigene Wohnungen
- 222 Baukulturwerkstätten 2015 zu ländlichen Räumen

- 223 VG Koblenz zu Nachbarrecht bei Bauvorbescheid für Gebetshaus
- 224 Neue Fachanwaltschaft für Vergaberecht
- 225 Mindestlohn und Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge
- 226 Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ 2015
- 227 Zwölf weitere Kommunen zum Flächenpool NRW
- 228 Informationsplattform „Kommunaler Kompass“ beim Kompass Nachhaltigkeit
- 229 OLG Düsseldorf zur Zulässigkeit von Bietergemeinschaften

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 230 Bundesverwaltungsgericht zur Miterfassung von Altpapier
- 231 Pressemitteilung: Sozialverträgliche Gebühren für Abfall und Abwasser

- 232 Kommunale Stellungnahme zur Abfallwirtschaft
- 233 Kommunale Stellungnahme zur getrennten Bioabfallfassung
- 234 OVG Sachsen zur gewerblichen Sperrmüllsammlung
- 235 BayVGH zur Anzeigepflicht gewerblicher Sammler
- 236 BayVGH zum Schutz öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
- 237 EU-Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie
- 238 Themenheft „Klimaschutz und Partizipation“
- 239 8. Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“
- 240 Europäische Kampagne zu Stadtsauberkeit
- 241 Publikation zu Neubürger/innen und Klimaschutz
- 242 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwassergebühr
- 243 Pressemitteilung: Fracking nicht ohne gründliche Umweltprüfung

Recht und Verfassung

176 Pressemitteilung: Flüchtlingsprognose zwingt zum Handeln

Die von vier Bundesländern öffentlich gemachte Prognose, 2015 könnten bis zu 500.000 Flüchtlinge nach Deutschland kommen, ist ein Alarmsignal für alle Städte und Gemeinden in NRW. „Sollte dies eintreffen, wäre dies eine dramatische Zuspitzung der bisher schon schwierigen Situation“, warnte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Düsseldorf.

Unter andern hatte sich Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) für eine Anhebung der Flüchtlingsprognose eingesetzt. Das Bamf war jüngst noch von rund 300.000 Personen in diesem Jahr ausgegangen. „Damit sind sämtliche finanziellen Planungen zur Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in den NRW-Kommunen Makulatur“, erklärte Ruthemeyer.

Um dieser Lage Herr zu werden, müsse das Land umgehend einen weiteren Flüchtlingsgipfel einberufen. Auf Landes- und Bundesebene müsse sofort ein Krisenstab eingerichtet werden. „Der Bund muss sich endlich seiner Verantwortung bewusst werden und ein dauerhaftes Unterstützungsprogramm auflegen“, mahnte Ruthemeyer. Außerdem müsse der Bund die Bearbeitung der Asylanträge drastisch beschleunigen, um die kommunalen Kosten zu reduzieren.

Entscheidend sei aber, dass das Land unverzüglich 500 Mio. Euro für die Finanzierung der geduldeten Flüchtlinge bereitstelle, die bisher allein von den Kommunen getragen werden. Daneben bräuchten die Kommunen zusätzli-

che finanzielle und personelle Unterstützung, um für die Kinder der Flüchtlinge eine Betreuung zu organisieren und die Älteren in die Schulen zu integrieren.

Dem Land stelle sich zudem die Aufgabe, die Platzzahl in den eigenen Aufnahmeeinrichtungen massiv zu erhöhen - noch über die Marke von 20.000 Plätzen hinaus, die der Städte- und Gemeindebund NRW bereits mehrfach gefordert hat. Auch müsse das Land dafür sorgen, dass abgelehnte Asylbewerber/innen aus den Einrichtungen des Landes umgehend in ihre Heimatländer zurückgebracht werden.

„Wir laufen Gefahr, dass die Unterbringungsprovisorien in den Kommunen zum Dauerzustand werden“, erklärte Ruthemeyer. Kultur- und Sportstätten wären dann auf Jahre hinaus für die Bürger und Bürgerinnen nicht nutzbar. Bis die Bürgerschaft dagegen Protest erhebt, sei dann nur noch eine Frage der Zeit. „Wir können nicht zulassen, dass unsere vorbildliche Willkommenskultur in sich zusammenbricht“, so Ruthemeyer abschließend.

Az.: I

Mitt. StGB NRW April 2015

177 Förderung von Kooperationen gegen Gewalt an Frauen

Im Jahr 2015 soll anknüpfend an die seit Jahren erfolgreiche Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen häusliche Gewalt und gegen Gewalt an Frauen das Förderprogramm auch 2015 fortgeführt werden. Bezüglich der Förderung von Projekten zur Anonymen Spurensicherung will das MGEPA eine gesonderte Förderung auflegen. Ein spezielles Schwerpunktthema soll es in diesem Jahr nicht geben. Bei den Projekten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um örtliche Kooperationen gegen Gewalt an Frauen handelt. Projekte einzelner Träger, die diese im eigenen Namen durchführen, können aus diesem Förderprogramm nicht finanziert werden.

Grundsätzlich kann pro Ort oder Region nur ein Vernetzungsantrag bewilligt werden. Die maximale Förderhöhe je Kooperation soll in der Regel 7.000 Euro nicht übersteigen. Die Anträge sind beim MGPA zu stellen. Die Abwicklung der Förderung (Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die örtlich zuständigen Landschaftsverbände.

Die im Rahmen der geförderten Projekte erstellten Veröffentlichungen (z.B. Einladung, Broschüren, Plakate) sind vor dem Druck wie bisher dem MGEPA zwecks Billigung vorzulegen, da auf Veröffentlichungen zu geförderten Maßnahmen der Hinweis auf die Landesförderung mit dem offiziellen Logo zu sehen sein muss. Es muss dabei jeweils ausreichend Zeit für die Durchsicht eingeplant werden. Der Förderaufruf sowie weitere Informationen können auf der Homepage des MGEPA unter http://www.mgepa.nrw.de/emanzipation/frauen/gewalt_gegen_frauen/opferhilfe_erfordert_vernetzung/index.php heruntergeladen werden.

Az.: I/2 042-05-7

Mitt. StGB NRW April 2015

178 Regionalkonferenzen der Rheinischen Versorgungskassen 2015

Die Rheinischen Versorgungskassen veranstalten in diesem Jahr ihre Regionalkonferenzen zu dem Schwerpunktthema „Beamtenversorgung – Haushaltsrisiko? Mit uns nicht!“. Zu den jeweils halbtägigen Veranstaltungen sind kommunale Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte im Geschäftsgebiet der RVK eingeladen.

Die Regionalkonferenzen bieten den kommunalen Entscheidungsträgern die Möglichkeit, sich über das Leistungsspektrum der RVK zu informieren. Darüber hinaus besteht Gelegenheit, sich mit der Geschäftsführung der RVK sowie im Plenum auszutauschen. Der Vortrag zu dem Schwerpunktthema befasst sich mit dem Finanzierungsverfahren der RVK und zeigt auf, wie die Mitgliedskommunen mit Unterstützung der RVK ihre Strategie für die Altersversorgung ihrer Beamtinnen und Beamten individuell und vorsorgend gestalten können. Die Veranstaltungen finden in der Regel dreimal jährlich an unterschiedlichen Standorten im Geschäftsgebiet der RVK, der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, statt. Die Termine 2015 in NRW:

- 19. März 2015: Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 15, 53902 Bad Münstereifel
- 25. September 2015: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

Eine persönliche Einladung der kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten im Geschäftsgebiet der RVK erfolgt einige Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin. Weitere Informationen im Internet unter www.versorgungskassen.de, E-Mail: info@versorgungskassen.de (Stichwort RegioKon).

Az.: I 043-23

Mitt. StGB NRW April 2015

Termine des StGB NRW

15.04.2015	Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
21.04.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kaarst
27.04.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Gevelsberg
28.04.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Emsdetten
29.04.2015	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Düsseldorf
29.04.2015	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Coesfeld
30.04.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Gütersloh

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

06.05.2015	„Aktuelle Probleme der Regenwasserbehandlung, -bewirtschaftung und des Überflutungsschutzes“ in Duisburg
19.05.2015	„Datenschutz in der Ratsarbeit“ in Münster

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

179 Praxisdialog in Internet-Demografieportal

Das Bundesinnenministerium ruft kommunale Praktiker dazu auf, sich in der Zeit vom 2. März bis 15. April 2015 an einem online geführten Praxisdialog zum Thema „Vor Ort füreinander sorgen“ zu beteiligen. Ab dem 2. März ist der Praxisdialog unter www.demografie-portal.de zu erreichen. Zur Veranschaulichung steht ein neues Projekt im Mittelpunkt des Dialogs, an dem sich eine Reihe von Praxisfragen diskutieren lassen: Das Projekt „Brebach versorgt sich selbst“ des Diakonischen Werks an der Saar, das in einem generationen- und kulturenübergreifenden Netzwerk Unterstützung aus dem Stadtteil für den Stadtteil organisiert.

Das Projekt stellt sich online vor und man kann seine Fragen und Ideen direkt mit den Ansprechpartnern des Projekts diskutieren. Darüber hinaus bietet der Dialog eine Plattform für einen überregionalen Erfahrungsaustausch zu gelungenen Praxisbeispielen, die sich für das Für- und Miteinander in „sorgenden“ Gemeinschaften engagieren. Deshalb sind auch Ideen und Erfahrungen aus allen Regionen Deutschlands gefragt. So könnte ein lebendiger, überregionaler Erfahrungsaustausch entstehen. (Quelle: DStGB Aktuell vom 25.02.2015)

Az.: I 020-10

Mitt. StGB NRW April 2015

180 Information zum Verhalten in besonderen Gefahrenlagen

Wie die Bürgerinnen und Bürger sich selbst und anderen in besonderen Gefahrenlagen helfen können, darüber informiert nun ein Informationsblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Das Faltblatt „Verhalten in besonderen Gefahrenlagen“ des BBK ist für den Umgang mit Gefahren bei unerwartetem Eintritt eines Ereignisses konzipiert. Es enthält praktische Hinweise im Rahmen einer normalen Notfallvorsorge.

Das Faltblatt „Verhalten in besonderen Gefahrenlagen“ des BBK gibt ganz konkrete Antworten unter anderem auf die Fragen: Wie verhalte ich mich bei einem Brand, einer plötzlichen (Gebäude-)Explosion oder nach einem Einsturz? Wie gehe ich mit Verschütteten um? Was muss ich nach der Freisetzung von chemischen oder biologischen Stoffen im Unterschied zu radio-logischen beachten?

Zu den Verhaltensempfehlungen gehören auch Tipps zur Versorgung Verletzter sowie all-gemeine Verhaltenshinweise und Notrufnummern. Das Faltblatt „Verhalten in besonderen Gefahrenlagen“ ist in der Publikationsreihe „Vorsorge und Selbsthilfe“ des BBK erschienen und steht unter www.bbk.bund.de zum kostenlosen Download zur Verfügung. (Quelle: DStGB Aktuell vom 25.02.2015)

Az.: I 130-00-1

Mitt. StGB NRW April 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

181 Öffentliche Schulden bundesweit 4. Quartal 2014

Zum Ende des vierten Quartals 2014 waren Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte in Deutschland mit 2.048,1 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, stieg der Schuldenstand gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2014 um 0,2 % bzw. 3,9 Mrd. Euro an.

Die Schulden des Bundes erhöhten sich zum 31. Dezember 2014 gegenüber dem Ende des Vorquartals um 0,3 % bzw. 4,1 Mrd. Euro auf 1.286,6 Mrd. Euro. Der Kernhaushalt des Bundes konnte seine Schulden um 0,2 % abbauen (- 2,0 Mrd. Euro), dagegen stieg der Schuldenstand der Extrahaushalte des Bundes um 3,2 % bzw. 6,1 Mrd. Euro an.

Die Länder waren am Ende des vierten Quartals 2014 mit 621,9 Mrd. Euro verschuldet, dies entsprach einem Rückgang von 0,1 % oder 597 Mio. Euro gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2014. Der Schuldenstand entwickelte sich in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich; während die Schulden der Länder vor allem in Sachsen (- 4,8

%) und Baden-Württemberg (- 4,3 %) gegenüber dem Vorquartal sanken, stiegen sie in Hessen um 5,4 %.

Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände nahm um 0,3 % bzw. 460 Mio. Euro auf 139,6 Mrd. Euro zu. Der prozentual höchste Zuwachs der Schulden wurde für die bayrischen Kommunen (+ 2,7 %) ermittelt, der höchste prozentuale Rückgang für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (- 7,0 %).

Die nordrhein-westfälischen Kommunen waren zum Stichtag 31.12.2014 mit knapp 53 Mrd. Euro verschuldet, hiervon entfielen auf Liquiditätskredite 26,66 Mrd. Euro. Das Land Nordrhein-Westfalen war zum Stichtag 31.12.2014 mit 187,5 Mrd. Euro verschuldet, 29 Mrd. Euro hiervon entfielen auf Kassenkredite.

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen sowohl Kreditmarktschulden als auch Kassenkredite. Sie sind nicht vollständig vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Zudem sind die Schulden der Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten.

Schulden der öffentlichen Haushalte ¹⁾			
Körperschaftsgruppen	31.12.2014	30.09.2014	Veränderung in %
in Mio. Euro			
Insgesamt	2.048.099	2.044.177	+ 0,2
Bund	1.286.568	1.282.510	+ 0,3
Länder	621.912	622.510	- 0,1
Gemeinden/ Gemeindeverbände	139.618	139.157	+ 0,3

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte, ohne Sozialversicherung.

[Quelle: Destatis Pressemitteilung 102/15]

Eine tabellarische Übersicht der Schulden - aufgeschlüsselt nach Bundesländern -, die auch den jeweiligen kommunalen Schuldenstand nach Kassenkrediten und Kreditmarktschulden zum Stichtag 31.12.2014 ausweist, ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > [Finanzprognosen / Schuldenreport](#) abrufbar. Auf der Internet-Seite von Destatis (www.destatis.de) ist das vorläufige Ergebnis der Schulden der öffentlichen Haushalte am 31.12.2014 ebenfalls abrufbar unter: Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Öffentliche Finanzen > Schulden, Finanzvermögen > [Tabellen](#).

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW April 2015

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) wiesen im Jahr 2014 nach Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik in den Kernhaushalten und in ihren Extrahaushalten ein Finanzierungsdefizit von insgesamt rund 0,7 Mrd. Euro aus. Im Jahr 2013 hatte sich noch ein Finanzierungsüberschuss von 1,5 Mrd. Euro ergeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erzielten die Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Extrahaushalte) einen Finanzierungsüberschuss von 0,2 Mrd. Euro; im Jahr 2013 hatte der Überschuss 1,7 Mrd. Euro betragen. Dagegen ergab sich bei den Extrahaushalten im Jahr 2014 ein Finanzierungsdefizit von 0,9 Mrd. Euro; im Vorjahr hatte es bei 0,2 Mrd. Euro gelegen.

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände gaben im Jahr 2014 insgesamt rund 217,6 Mrd. Euro aus, das waren 11,3 Mrd. Euro oder 5,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Den bereinigten Ausgaben standen bereinigte Einnahmen in Höhe von rund 217,0 Mrd. Euro gegenüber, das war im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 4,4 Prozent oder 9,2 Mrd. Euro.

Abgesehen von den Zinsausgaben, die wegen gegenwärtig niedriger Zinssätze um 5,5 Prozent auf 3,9 Mrd. Euro gesunken sind, war das Jahr 2014 durch höhere kommunale Ausgaben geprägt. So stiegen die Personalausgaben unter anderem wegen der Ergebnisse der Tarifrunde im Öffentlichen Dienst im Jahr 2014 um 5,2 Prozent auf 58,3 Mrd. Euro. Die laufenden Sachaufwendungen beliefen sich auf 51,0 Mrd. Euro (+ 6,1 Prozent).

Die sozialen Leistungen nahmen um 2,7 Mrd. Euro auf 49,7 Mrd. Euro (+ 5,8 Prozent) zu. Dies ist vor allem auf die gestiegenen Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII zurückzuführen. Dafür wurden im Jahr 2014 insgesamt 25,5 Mrd. Euro und damit 1,5 Mrd. Euro oder 6,1 Prozent mehr als im Vorjahr ausgegeben, unter anderem wegen einer Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2014. Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe um 7,3 Prozent auf 8,3 Mrd. Euro gestiegen, während sich die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (insbesondere Kosten für Unterkunft und Heizung) nur leicht um 1,3 Prozent auf 12,0 Mrd. Euro erhöhten. Die Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lagen mit 1,6 Mrd. Euro um 0,5 Mrd. Euro über dem Niveau des Vorjahres.

Durch die günstige Einnahmesituation der letzten Jahre und die ebenfalls günstigen Finanzierungsbedingungen konnte die kommunale Investitionstätigkeit ausgeweitet werden. Im Jahr 2014 wurden 24,6 Mrd. Euro für Sachinvestitionen ausgegeben, das waren 9,5 Prozent mehr als

im Vorjahr. Den größten Anteil an den Sachinvestitionen hatten die Baumaßnahmen mit 18,7 Mrd. Euro.

Auf der Einnahmenseite war die Entwicklung der Steuereinnahmen (netto, also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) mit + 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr im Berichtsjahr 2014 weiterhin positiv. Es wurden insgesamt 79,5 Mrd. Euro an Steuern (netto) eingenommen. Aller-

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme-/ Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	2013 Mio. Euro	2014 Mio. Euro	Veränderung in Prozent
Bereinigte Einnahmen	207.764,4	216.959,6	4,4
darunter:			
Steuern (netto)	76.763,8	79.474,7	3,5
darunter:			
Gewerbesteuer (netto)	32.643,5	33.053,5	1,3
Schlüsselzuweisungen	29.437,3	31.490,5	7,0
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	22.818,6	23.693,9	3,8
Zuweisungen für Investitionen vom Land	7.086,1	7.281,5	2,8
Bereinigte Ausgaben	206.271,6	217.616,7	5,5
darunter:			
Personalausgaben	55.389,5	58.285,8	5,2
Laufender Sachaufwand	48.089,5	51.011,0	6,1
Soziale Leistungen	46.950,4	49.693,3	5,8
Zinsausgaben	4.133,8	3.904,7	-5,5
Sachinvestitionen	22.456,3	24.588,0	9,5
darunter:			
Baumaßnahmen	17.154,9	18.731,9	9,2
Finanzierungssaldo ²⁾	1.492,8	-657,1	-

¹⁾ Ohne Stadtstaaten.
²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.
 - = nichts vorhanden
 [Quelle: Destatis, PM 112/15]

dings stieg die wichtigste kommunale Steuer, die Gewerbesteuer (netto), gegenüber 2013 nur um 1,3 Prozent auf 33,1 Mrd. Euro. Stärker erhöhte sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, und zwar um 6,4 Prozent auf 30,3 Mrd. Euro.

Die Länder beteiligten sich im Jahr 2014 verstärkt an der Finanzierung kommunaler Aufgaben, indem sie 2,1 Mrd. Euro mehr an Schlüsselzuweisungen an ihre Kommunen zahlten. Insgesamt nahmen die Kommunen 31,5 Mrd. Euro an Schlüsselzuweisungen ein (+ 7,0 Prozent). Ausnahmen bildeten die fünf neuen Länder, die durch den Solidarität II gefördert wurden. Sie reduzierten die Schlüsselzuweisungen um 1,0 Prozent. Alle Länder zahlten im Jahr 2014 um 2,8 Prozent höhere Zuweisungen für

Investitionen an die Kommunen, sie beliefen sich auf 7,3 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Kommunen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren betragen 23,7 Mrd. Euro (+ 3,8 Prozent), wozu die Extrahaushalte mit 26,3 Prozent beitrugen.

Die Ergebnisse umfassen die Finanzdaten der kommunalen Kernhaushalte und ihrer Extrahaushalte. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Berichtskreis um diejenigen kommunalen Zweckverbände und anderen Einheiten der kommunalen Zusammenarbeit erweitert, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zuzurechnen sind (Extrahaushalte). Für den Vorjahresvergleich wurden für die im Jahr 2014 neu einbezogenen Einheiten die Angaben des Vergleichszeitraums 2013 geschätzt.

Für die nordrhein-westfälischen Kommunen teilt Destatis einen Finanzierungssaldo von 1,534 Mrd. Euro mit (Kernhaushalte). Gegenüber dem Vorjahr, in dem der Finanzierungssaldo in Nordrhein-Westfalen -56 Mio. Euro betragen hat, ergibt sich damit eine Verschlechterung um rd. 1,5 Mrd. Euro.

Bei den Steuereinnahmen (netto) ergibt sich zwar eine Verbesserung um 220 Mio. Euro (1,2 Prozent), bei den Schlüsselzuweisungen sogar eine deutliche Verbesserung von rd. 700 Mio. Euro (+ 9,3 Prozent). Auch die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren stiegen leicht um 0,9 Prozent auf 6,39 Mrd. Euro. Insgesamt stiegen die bereinigten Einnahmen um 3,7 Prozent auf 51,08 Mrd. Euro.

Mit diesen gestiegenen Einnahmen konnten die Ausgabeerhöhungen aber nicht finanziert werden. Die bereinigten Ausgaben stiegen von 49,3 Mrd. Euro auf 52,6 Mrd. Euro (+6,7 Prozent). Die Personalausgaben erhöhten sich um 4 Prozent auf 12,5 Mrd. Euro, der lfd. Sachaufwand um rd. 7,8 Prozent auf 12,2 Mrd. Euro.

Die sozialen Leistungen stiegen von 14 Mrd. Euro auf gut 15 Mrd. Euro (+ 7,2 Prozent). Lediglich die Zinsausgaben lagen niedriger als im Jahr 2013. Der Rückgang beträgt hier rd. 100 Mio. Euro (-7,9 Prozent). Diese Entwicklung ist vor allem dem äußerst niedrigen Zinsniveau zu verdanken.

Bei den gestiegenen Personalausgaben spielt der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst eine große Rolle. Beim lfd. Sachaufwand und bei den sozialen Leistungen dürften auch die drastisch gestiegenen Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden eine zentrale Rolle spielen.

Schaut man sich die Entwicklung beim Finanzierungssaldo von 2013 zu 2014 an, trifft diese negative Entwicklung nicht auf die Kommunen in allen Bundesländern zu. Die Kommunen in Bayern verzeichnen sogar einen noch größeren positiven Finanzierungssaldo als im Jahr 2013 (+ 1,6 Mrd. Euro nach 1,4 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum). Bei den Kommunen in Baden-Württemberg stagniert der Finanzierungssaldo bei gut 400 Mio. Euro. Auch die Kommunen in Niedersachsen sowie die Kommunen in den neuen Bundesländern haben durchgängig (bis auf Sachsen-Anhalt) einen positiven Finanzierungssaldo.

Die auf die einzelnen Länder aufgeschlüsselten Ergebnisse können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > [Statistisches Bundesamt](#) abgerufen werden.

Az.: IV/1 912-01

Mitt. StGB NRW April 2015

183 Wahl von Arbeitnehmervertretern in fakultative Aufsichtsräte

Mit [Schnellbrief 18/2015](#) vom 03.02.2015 hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle die Mitgliedskommunen darüber informiert, dass mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeiten der Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten von kommunal beherrschten Gesellschaften ausgeweitet worden ist. Die im Kontext mit diesem Gesetz stehende „Verordnung über das Verfahren für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten“ (AvArWahlVO) vom 17.02.2015 ist am 21.02.2015 in Kraft getreten (GV. NRW S. 223).

Die Wahlordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten, die Begründung zur AvArWahlVO sowie ein Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW an die Bezirksregierungen, das zu dem Umgang der Kommunalaufsichtsbehörden mit der Gesetzesnovellierung bzw. zu der Umsetzung der Gesetzesnovellierung durch die kommunale Ebene Stellung nimmt, sind für die Mitgliedsstädte und -gemeinden im Internet des Verbandes für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/[Gemeindewirtschaftsrecht](#) abrufbar.

Az.: II/3 810-05/3

Mitt. StGB NRW April 2015

184 Weiterentwicklung der Novelle zur Kraft-Wärme-Koppelung

Eine zeitnahe Weiterentwicklung der Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) fordern der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Verband kommunaler Unternehmen und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft an Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel. Die Präsidenten der Verbände weisen auf die Bedeutung der KWK für eine effiziente, klimafreundliche Strom- und Wärmeversorgung hin und auf die Ergänzungsfunktion der KWK-Anlagen zu den fluktuierenden erneuerbaren Energien im Strommarkt. Gerade in Städten und für die dortigen Stadtwerke, zunehmend aber auch in kleineren Gemeinden, spielt die KWK im Rahmen örtlicher Energie- und Klimakonzepte eine wesentliche Rolle.

In dem gemeinsamen Schreiben formulieren die Verbände zentrale Anforderungen zu der bevorstehenden Novelle. Dies geschieht vor dem Hintergrund der aktuellen politi-

Die erste EntschlieÙung des Deutschen Bundestages zu EPSAS vom 27.06.2013 wurde durch den neuerlichen Beschluss ergnzt und das EPSAS-Vorhaben der Europischen Kommission nunmehr sehr kritisch kommentiert. Dabei wurden auch einige der Kritikpunkte und politischen Forderungen aufgegriffen, die der Deutsche Stdte- und Gemeindebund gegen EPSAS formuliert und ffentlich gemacht hatte.

In dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 05.03.2015 wird unter anderem ausgefhrt: Der Deutsche Bundestag teilt das Anliegen, eine hohe Qualitt finanzstatistischer Daten der Mitgliedstaaten langfristig zu sichern und weiter zu verbessern. Er hlt aber mit Blick auf die bisherigen Weichenstellungen der EU-Kommission an EPSAS das selbstformulierte Ziel, qualitativ hochwertige, vergleichbare Daten zur Prvention von Finanz- und Wirtschaftskrisen zu erfassen, fr realistisch nicht erreichbar und einen Dateninput in gleicher Qualitt, nach gleichen Kriterien und MaÙstben angesichts der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den EU-Mitgliedstaaten fr kaum umsetzbar.

Der Deutsche Bundestag betont die immensen Kosten einer EPSAS-Einfhrung von bis zu mehreren Milliarden Euro alleine fr Deutschland und bezweifelt, dass der Nutzen der Einfhrung europischer Rechnungsvorlegungsvorschriften in einem verantwortbaren Verhltnis zu den erforderlichen Kosten steht.

Der Bundestag betont die Grundstze der VerhltnismÙigkeit und Subsidiaritt. Die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen doppischen und kamerale Systemen der Haushaltsfhrung und Rechnungslegung in den Mitgliedstaaten und die Vermeidung von Parallelsystemen vor dem Hintergrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen msse erhalten bleiben.

Sinnvoll seien europische Rechnungslegungsvorschriften nur dann, wenn insbesondere die Erfassung und Bewertung von Vermgen und Verbindlichkeiten – vor allem im Hinblick auf die implizite Verschuldung, die insbesondere die Risiken wie die Altersvorsorge vollstndig abzubilden haben - Transparenz und Vergleichbarkeit garantieren, wofr einheitliche MaÙstbe definiert sein mssten.

Die Erfahrungen in deutschen Bundeslndern und Kommunen zeigten, dass Reformen des Rechnungswesens in der Regel mindestens zehn Jahre in Anspruch nehmen und trotzdem nicht nach einheitlichen Kriterien sicherzustellen seien. Insgesamt fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu auf:

- dafr Sorge zu tragen, dass die in Deutschland bestehende Entscheidungsfreiheit bezglich der kamerale und doppischen Systeme der Haushaltsplanung, -fhrung und Rechnungslegung bestehen bleibt; doppische und periodengerechte Buchfhrung soll auch bei einer mglichen Entwicklung von EPSAS allenfalls auf freiwilliger Basis eingefhrt werden;
- durch aktive Mitgestaltung darauf hinzuwirken, dass die in Deutschland relevanten Grundstze der Objektivierung, Rechenschaft, OrdnungsmÙigkeit und Kontrolle Bercksichtigung finden und Wahlrechte und

Ermessensspielrume weitgehend ausgeschlossen werden, da nur auf diese Weise berhaupt vergleichbare Ergebnisse in der Rechnungslegung nationalstaatlich und in Europa erzielbar sind;

- darauf hinzuwirken, dass im Zentrum der Entwicklung von europischen Rechnungslegungsstandards die Stellen stehen, die fr die Setzung der nationalen Rechnungslegungsnormen fr ffentliche Haushalte verantwortlich sind, um die demokratische Legitimation dieser Standards zu sichern.

Mit einer Umsetzung dieser politischen Forderungen des Deutschen Bundestages wrde das EPSAS-Vorhaben der Europischen Kommission in der bisher angestrebten Form nicht umsetzbar sein. Offen bleibt damit die Frage, ob die EU eine Harmonisierung ffentlicher Rechnungslegungsstandards erreichen kann, die den Grundstzen der Subsidiaritt und VerhltnismÙigkeit gengt, die Wahlfreiheit zwischen kamerale und doppischer Rechnungslegung beibehlt und die Zielsetzungen einer harmonisierten Rechnungslegung bei einem vertretbaren Kosten- und Verwaltungsaufwand umsetzen kann.

Az.: IV/1 904-05/1

Mitt. StGB NRW April 2015

188 EEG-Ausschreibungsdesign fr Erneuerbare-Energien-Technologien

Nach dem Start der Pilotausschreibung fr Photovoltaik-Freiflchenanlagen hat das Bundeswirtschaftsministerium nun erste Marktanalysen als Grundlage fr ein Ausschreibungsdesign aller brigen Erneuerbare-Energien vorgelegt. Diese stellen fr jede Technologie den Stand der Entwicklung und die Bedingungen des Ausbaus dar. Auf dieser Grundlage sollen bis zum Sommer 2015 Eckpunkte fr ein Ausschreibungsdesign entwickelt werden.

Die Ergebnisse der Marktanalyse flieÙen gemeinsam mit den Erfahrungen aus der Pilotausschreibung in einen fr das Jahr 2016 geplanten Gesetzesentwurf ein. Das Bundeswirtschaftsministerium wies in dem Zusammenhang noch einmal auf die Bedeutung der Akteursvielfalt hin, die im Rahmen der Ausschreibungen gewahrt werden soll. Auf besondere Ausnahmeregelungen fr Brgerenergieprojekte und Projekte aus dem kommunalen Bereich wurde im Rahmen der Pilotausschreibung jedoch verzichtet (vgl. [Schnellbrief](#) Nr. 135/2014 fr StGB NRW-Mitgliedskommunen).

Das Bundesministerium fr Wirtschaft und Energie (BMWi) arbeitet parallel zu dem am 24. Februar gestarteten Pilotausschreibungsverfahren im Bereich Photovoltaik-Freiflchenanlagen an der Ausgestaltung des Verfahrens fr alle brigen Erneuerbaren Energien. Mit den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehenen Ausschreibungen soll die Frderhhe knftig und ab dem Jahr 2017 fr alle Erneuerbare Energien durch einen marktwirtschaftlichen Ansatz ermittelt werden. Ziel der Marktanalysen ist es laut dem BMWi, mit mglichst spezifischen Regelungen hohe Preise und geringe Realisierungsraten zu vermeiden. Zudem soll im Rahmen der Ausschreibungen die Akteursvielfalt gewahrt werden. Im Folgenden die Grundlagen fr das knftige Ausschreibungsdesign:

Marktanalysen

Als Grundlage für das künftige Marktdesign hat das BMWI in einem ersten Schritt Marktanalysen erstellt, die für jede Technologie, d. h. Windenergie an Land und auf hoher See, Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, Biomasse einschließlich Deponie und Klärgas, Wasserkraft sowie Geothermie, den Stand der Entwicklung und die Bedingungen des Ausbaus darstellen. Darin untersucht werden unter anderem der Stand des Ausbaus, Anlagenzahlen und Größe, die Eigentümer- und Akteursstrukturen, Ablauf und Zeitrahmen der Genehmigungsprozesse und besondere Potenziale und Hemmnisse der jeweiligen Technologie. Für einzelne Technologien sind zudem weitere relevante Fakten berücksichtigt, etwa der Eigenverbrauch bei der Photovoltaik oder die regionale Verteilung der Anlagen bei der Onshore-Windkraft.

Das Ministerium hat eine Konsultation mit der Möglichkeit eingeleitet, die Grundannahmen der Marktanalysen bis zum 15. März zu kommentieren und ergänzende Erkenntnisse als Stellungnahme bis Mitte März 2015 zu übermitteln. Auf dieser Grundlage sollen bis zum Sommer 2015 Eckpunkte für ein Ausschreibungsdesign entwickelt werden. Im Juli und August soll sich eine mehrwöchige Konsultationsphase daran anschließen. Ein Gesetzentwurf könnte demnach bereits Anfang 2016 vorliegen und in die Länder- und Verbändeanhörung gehen. Das Gesetzgebungsverfahren einschließlich einer Genehmigung durch die Europäische Kommission soll bis zum Herbst 2016 abgeschlossen werden, so dass Ende 2016 die ersten Ausschreibungsrunden durchgeführt werden könnten.

Die Marktanalysen zu allen Sparten sind im Internet unter www.erneuerbare-energien.de („Gesetze“ / „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz“ / „EEG: Ausschreibungen“) veröffentlicht.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Grundlage eines künftigen Gesetzentwurfes zu den Ausschreibungen sollen auch die Ergebnisse des Ausschreibungspiloten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sein. Nachdem die Verordnung für die Pilotausschreibung am 28. Januar vom Kabinett beschlossen und am 11. Februar in Kraft getreten ist, hat die Bundesnetzagentur am 24. Februar den Startschuss für die erste Ausschreibung gegeben. Bis Mitte April soll die erste Ausschreibungsrunde abgeschlossen sein. Gebote für die erste Auktion können noch bis zum 15. April bei der Bundesnetzagentur eingehen. Die Bundesregierung plant, zum Ende des Jahres einen Evaluierungsbericht über die Erfahrungen mit den ersten Ausschreibungsrunden zu erstellen.

Erste Reaktionen auf die erste Ausschreibungsrunde zeigen, dass Interesse einiger Projektentwickler an einer Beteiligung besteht. Es gibt allerdings insgesamt eine große Skepsis an dem Verfahren, etwa was die vermeintliche Kosteneffizienz und die Risikoaufteilung zwischen Projektierer und Investoren angeht. Voraussichtliche Teilnehmer an den ersten Pilotausschreibungen von Photovoltaikparks erwarten kaum niedrigere Kosten als im bisherigen EEG. Zweifel gibt es insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Akteursvielfalt in dem Verfahren. So sind kleinere und finanziell schwächere Projektierer auf-

grund der verschärften Rahmenbedingungen grundsätzlich im Nachteil.

Dies betrifft insbesondere die stufenweise Hinterlegung von Sicherheiten in dem Verfahren. Es können nur solche Akteure teilnehmen, die die geforderten Sicherheitszahlungen aus eigener Tasche finanzieren können. Fremdfinanzierer seien aufgrund der mangelnden Erfahrung nicht für das Ausschreibungsmodell zu gewinnen. Weiterhin wird die Übertragbarkeit der Erfahrungen aus der Pilotausschreibung auf die übrigen Technologien in Frage gestellt.

Die kommunale Seite hat sich in einer Stellungnahme zu der Ausgestaltung der Ausschreibungsverfahren positioniert. Dabei sind aus kommunaler Sicht die Wahrung der Akteursvielfalt und die Übertragbarkeit auf weitere Technologien notwendige Voraussetzungen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2015

189 Bundesregierung zu Steuerbonus für energetische Gebäudesanierung

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsausschuss Ende Februar 2015 – entgegen den ursprünglichen Erwartungen – nun doch nicht auf einen Steuerbonus für die energetische Gebäudesanierung in Deutschland einigen können. Der Steuerbonus sollte ein zentraler Teil der Klimaschutzbemühungen der Bundesregierung werden.

Nach einer Mitteilung der SPD-Bundestagsfraktion ist der eigentlich von Bund und Ländern schon beschlossene Steuerbonus für die energetische Sanierung und Dämmung von Gebäuden auf der Zielgeraden noch gestoppt worden. Über eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung konnte im Koalitionsausschuss keine Einigung erzielt werden, heißt es. Damit gelten bis auf weiteres die bisherigen Regeln zur Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen weiter.

Den Plänen der Bundesregierung zufolge sollten Hausbesitzer eigentlich rückwirkend ab Januar 2015 10 bis 25 Prozent ihrer Sanierungskosten von der Steuerlast abziehen können. Dieser Steuerbonus sollte beim Finanzamt allerdings nicht auf einmal geltend gemacht werden können, sondern nur über zehn Jahre verteilt. Der Gebäudesanierungs-Bonus hätte Bund und Länder etwa eine Milliarde Euro pro Jahr gekostet.

Erst im Dezember 2014 hatten sich die Ministerpräsidenten der Länder und Bundeskanzlerin Angela Merkel mehrheitlich auf den Steuerbonus verständigt. Ziel ist es, das Energiesparen durch den steuerlich begünstigten Austausch von Fenstern und alten Heizkesseln sowie durch eine bessere Dämmung voranzubringen. Offenbar scheiterte die Förderung der Gebäudesanierung aber vor allem am Widerstand der CSU. Diese hatte sich bis zuletzt dagegen gesperrt, dass im Gegenzug der Handwerkerbonus verringert werden sollte. Dem Vernehmen nach sollten hier nur noch Leistungen oberhalb von 300 Euro von der Steuerschuld abziehbar sein.

Nach dem vorläufigen Aus der angedachten Neuregelung wird jetzt nach Möglichkeiten gesucht, die Gebäudesanierung auf anderem Weg zu fördern. Geprüft werden etwa weitere Zuschussprogramme der KfW-Förderbank. Die konkrete Umsetzung bleibt diesbezüglich abzuwarten.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW April 2015

190 Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2024 und Beginn der Konsultation

Die Bundesnetzagentur hat die von ihr geprüften Entwürfe für den Netzentwicklungsplan Strom 2024 und den Offshore-Netzentwicklungsplan 2024 vorgestellt und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gestartet. Danach werden die im Bundesbedarfsplangesetz ausgewiesenen großen Nord-Süd-Verbindungen weiterhin als energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich eingestuft. Im Ergebnis wurden von den vorgeschlagenen 92 Maßnahmen 63 bestätigt. In dem dazugehörigen veröffentlichten Umweltbericht wurden erstmals die Umweltauswirkungen aller Gleichstrom-Verbindungen sowohl in einer Ausführung als Freileitung wie auch als Erdkabel untersucht.

NEP Strom 2014 und O-NEP 2024

Die Pläne enthalten die Optimierungs-, Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz sowie die Anbindungsleitungen für Offshore-Windparks, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bis 2024 für eine sichere Stromversorgung in Deutschland notwendig werden. Die ÜNB hatten ihre ersten Entwürfe der beiden Netzentwicklungspläne im April und Mai 2014 zur Konsultation gestellt. Sie erhielten daraufhin rund 26.000 Stellungnahmen und damit deutlich mehr als in den vergangenen Jahren. Die ÜNB haben beide Entwürfe daraufhin überarbeitet und sie der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung des NEP Strom bzw. O-NEP 2024 soll die neuen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, wie sie seit dem 1. August 2014 mit Inkrafttreten des neuen Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) gelten. Die Bundesnetzagentur hat vor dem Hintergrund im Wege der wissenschaftlichen Beratung noch eine ergänzende Marktmodellierung erstellen lassen, die bestimmte, den ÜNB noch nicht bekannte Weiterentwicklungen des gesetzlichen Rahmens bzw. des allgemeinen politischen Konsens aufgreift. Dazu gehört insbesondere die durch das neue EEG deutlich reduzierte Offshore-Einspeisung als auch die weiterentwickelten Vorstellungen über eine netzausbaureduzierende Erzeugungsspitzenkappung von Windenergieanlagen an Land und PV-Anlagen. Hinzu kommt, dass in den Plänen künftig die regionale Auflösung in die Bedarfsermittlung eingehen soll, um zu ermitteln, wo sich welche Belastungen in den Betriebsmitteln des Übertragungsnetzes im Jahre 2024 einstellen.

Bestätigter Netzausbaubedarf

Laut der zunächst vorläufigen Ergebnisse hält die Bundesnetzagentur von den vorgeschlagenen 92 Maßnahmen derzeit 63 für erforderlich. Insgesamt wurde damit ein

Netzausbau- und Verstärkungsbedarf von 5.798 Kilometern bestätigt. Insbesondere die Nord-Süd-Gleichstromverbindungen von Emden nach Philippsburg, von Wilster nach Grafenrheinfeld und von Wolmirstedt nach Gundremmingen haben sich wiederum als notwendig erwiesen. Für derzeit noch nicht erforderlich hält die Bundesnetzagentur unter anderem die von den Netzbetreibern geforderte Gleichstromverbindung von Kreis Segeberg nach Wendlingen.

Zusammen mit den vorläufigen Prüfungsergebnissen hat die Bundesnetzagentur auch den Entwurf eines Umweltberichts zu den Netzentwicklungsplänen veröffentlicht. In diesem werden die Umweltauswirkungen der beabsichtigten Netzausbauprojekte beschrieben und bewertet. Die Methodik der Prüfung bleibt gegenüber den Vorjahren weitgehend unverändert. Eine wesentliche Neuerung allerdings ist die Prüfung aller Gleichstrom-Verbindungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen sowohl in einer Ausführung als Freileitung wie auch als Erdkabel.

Eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse sowie weitere Informationen zu den angewandten Methoden sind unter www.netzausbau.de („Bedarfsermittlung“ / „Zieljahr 2024“ / „NEP 2024 und Umweltbericht“) abrufbar.

Weiteres Verfahren

Die Öffentlichkeit und Behörden haben Gelegenheit, Stellungnahmen zu den Netzentwicklungsplänen und zum Umweltbericht bis zum 15. Mai 2015 abzugeben. Die Entwürfe der Netzentwicklungspläne und des Umweltberichts sowie der Bestätigungen sind auf der Internetseite www.netzausbau.de/nep-ub3 veröffentlicht und liegen bis zum 10. April 2015 bei der Bundesnetzagentur in Bonn aus. Im Anschluss an die Konsultation wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen aus und berücksichtigt diese in den Bestätigungen der Netzentwicklungspläne und im überarbeiteten Umweltbericht.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2015

191 Studie „Kapitalmarktfinanzierungen für Kommunen“

Das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. an der Universität Leipzig hat die Studie „Kapitalmarktfinanzierungen für Kommunen“ erstellt, die von der UniCredit Bank AG herausgegeben wurde. Kurz zusammengefasst kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der klassische Kommunalkredit als Finanzierungsinstrument für Verschuldung klar im Zentrum der Kommunen bleiben wird.

Es wird allerdings auch deutlich, dass es für den Kommunalkreditmarkt Risiken gibt, die nicht zuletzt durch veränderte Kapitalmarktregelungen (vor allem die EU-Regulierung Basel III) verursacht werden. Diese Risiken werden insbesondere in einem zukünftig eingeschränkten Kreditangebot und in der Verteuerung von Krediten durch höhere Zinssätze gesehen. Weiterhin werden negative Konsequenzen für die Kommunalfinanzierung durch die Umsetzungen der „Schuldenbremsen“ erwartet.

Als alternative Wege zur Beschaffung finanzieller Mittel für die Kommunen werden vor allem Schuldscheindarlehen, aber auch Anleihen gesehen. Besonders Schuldscheindarlehen sollen zukünftig verstärkt genutzt werden, um Fremdkapital zu erhalten. Der Einsatz dieses Instruments wird sich nach den Aussagen der befragten Kommunen zukünftig verdoppeln. Auch Anleihen sollen nach den Studienergebnissen an Bedeutung gewinnen, in diesem Zusammenhang sei es wahrscheinlich, dass Kommunen verstärkt bei der Kapitalbeschaffung zusammenarbeiten werden, wenn das nötige Volumen von regelmäßig über 100 Mio. Euro für eine Kapitalmarktanleihe für sie allein zu groß ist.

Die Studie kommt insgesamt zu Ergebnissen, die auch den Einschätzungen des StGB NRW und des DStGB zum Thema Zukunft der Kommunalfinanzierungsinstrumente entsprechen. Hinzuweisen ist aus unserer Sicht auch auf die Nachteile von sog. „alternativen“ Finanzierungsinstrumenten, die alle zusätzliche kommunale Schulden bedeuten und teilweise gegenüber dem klassischen Kommunalkredit wegen der Renditeerwartungen von Investoren auch teurer sein können. Vor allem für mittlere und kleinere Städte und Gemeinden ist sehr fraglich, ob sie sinnvoll eingesetzt werden können.

Die Suche nach und Entwicklung von „alternativen kommunalen Finanzierungsinstrumenten“, wie Kapitalmarktgänge oder öffentlich-private-Finanzierungsmodelle, dürfen zudem nicht den Blick dafür trüben, dass für die Städte und Gemeinden im Zentrum der politischen Forderung bleibt, von Ausgaben, vor allem im Sozialbereich, entlastet zu werden und eine Stabilisierung und Stärkung der Einnahmehasis zu erreichen, um nachhaltig eine aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung zu erhalten.

Die Studie „Kapitalmarktfinanzierungen für Kommunen“ kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > [Finanzmanagement](#) abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW April 2015

192 Pressemitteilung: Kommunen gegen Abschaffung des Soli

Das Aufkommen des Solidaritätszuschlages ist entscheidend, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen in NRW zu erhalten. „Darauf können wir nicht verzichten“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. Daher gingen die jüngsten Überlegungen der Bundesregierung, den Solidaritätszuschlag ab 2019 schrittweise abzuschaffen, in die falsche Richtung.

„Im Interesse der Gesellschaft sowie zur Lösung wichtiger Zukunftsaufgaben brauchen die Kommunen eine bessere Finanzausstattung“, erklärte Schneider. Der Sanierungsstau an der kommunalen Infrastruktur habe mittlerweile ein Volumen von 120 Mrd. Euro angenommen. Würde der

Solidaritätszuschlag in die Einkommensteuer integriert, bedeutete dies für die NRW-Kommunen dauerhaft zusätzliche Einnahmen von 500 Mio. Euro jährlich. „Unsere Bürgerinnen und Bürger erwarten handlungsfähige Kommunen, dafür müssen wir unsere Schulen instand setzen und Straßen sowie Brücken sanieren“, legte Schneider dar.

Nicht zuletzt würde das Land mit seinem chronisch defizitären Haushalt profitieren. Das Land hätte aus der Soli-Integration in die Einkommensteuer ein Einnahmeplus von rund einer Mrd. Euro jährlich zu erwarten. „Diese Hilfe ist angesichts der herannahenden Schuldenbremse dringend nötig“, betonte Schneider. Sonst bestehe die Gefahr, dass das Land in dem Versuch, seinen Haushalt auszugleichen, den kommunalen Finanzausgleich beschneiden würde.

Würde der Solidaritätszuschlag nicht beibehalten, führte dies unweigerlich zu weiteren Steuererhöhungen auf kommunaler Ebene. „Bürgerschaft und Wirtschaft in vielen Kommunen haben gerade erst schmerzliche Erhöhungen von Grundsteuer und Gewerbesteuer hinnehmen müssen“, so Schneider. Ein weiterer Aufschlag würde zu Abwanderung aus den betroffenen Kommunen und schließlich zur Erosion des Gemeinwesens führen.

Was den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Soli-Plans angehe, entstehe der Verdacht, die Soli-Abschaffung sei der Preis, den die Kommunen für das zusätzliche Bundesgeld zu zahlen hätten. „Aus Sicht der NRW-Kommunen wäre dies ein schlechtes Geschäft“, erläuterte Schneider. Denn aus dem Topf zusätzlicher Bundeszuschüsse würden einmalig höchstens 1,5 Mrd. Euro nach Nordrhein-Westfalen fließen. Eine Integration des Soli in die Einkommensteuer brächte für die Kommunen in NRW bereits ab dem vierten Jahr Mehreinnahmen i. H. v. 500 Mio. Euro jährlich.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2015

193 Pressemitteilung: Bundesförderung kommt zur rechten Zeit

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen die heute vom Bund in Aussicht gestellte Entlastung von mehreren Milliarden Euro ab 2016. „Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Kommunen seien auf diese Unterstützung dringend angewiesen, um auf dem Weg der Haushaltskonsolidierung voranzukommen.

Das angekündigte Finanzpaket des Bundes setzt sich zusammen aus einer Aufstockung der so genannten Übergangsmilliarde um 1,5 Mrd. Euro ab 2017 sowie aus einem Investitionspaket, das in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt zehn Mrd. Euro umfasst.

„Die Zuwendungen für die kommunale Infrastruktur sind angesichts des maroden Zustandes vieler Verkehrswege zwingend nötig“, machte Schneider deutlich. Dabei müsse gewährleistet sein, dass auch die Kommunen im ländlichen Raum von dieser Fördermaßnahme profitierten.

„Mittelfristig müssen wir aber weg von Einzelaktionen hin zu einer dauerhaften und nachhaltigen Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur“, betonte Schneider. Was die Aufstockung der so genannten Übergangsmilliarde angeht, äußerte Schneider die Erwartung, dass das Land dieses Geld vollständig und unverzüglich an die Kommunen in NRW weiterleite.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2015

194 EU-Handelskommissarin zu Abkommen TTIP und CETA

Auf einer Konferenz im Willy-Brandt-Haus diskutierte Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel mit EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström unter dem Motto „Transatlantischer Freihandel - Chancen und Risiken“. Gabriel betonte, dass der Freihandel nicht das Recht auf kommunale Selbstverwaltung in irgendeiner Weise einschränken dürfe. Handelskommissarin Malmström versicherte, dass Ziel der Abkommen nicht die Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen sein werde und dass es jederzeit möglich sein müsse, einmal privatisierte Dienstleistungen in den öffentlichen Bereich zurückzuholen.

Unterdessen wurde eine Positionierung der sozialdemokratischen EU-Handelsminister zu privaten Schiedsgerichten publik, wonach bei derartigen Abkommen private Schiedsgerichte durch einen Handelsgerichtshof ersetzt werden sollen. Dies wird sowohl für das bereits ausverhandelte Abkommen CETA mit Kanada als auch für das derzeit verhandelte TTIP-Abkommen mit den Vereinigten Staaten angestrebt.

Wesentliche Aussagen

Bundeswirtschaftsminister Gabriel warb gleich zu Beginn seiner Rede für das TTIP-Abkommen. Er machte deutlich, dass die in dem Abkommen vereinbarten Standards Vorbild für eine künftige Welthandels-Architektur sein können. Gabriel hob hervor, dass es allerdings keinen Angriff auf existierende Regeln geben dürfe. In diesem Sinne dürften Verbraucherschutzrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltstandards sowie soziale Rechte nicht unter Druck gesetzt werden. Dies bezog er auch ausdrücklich auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Dies dürfe durch Freihandelsabkommen nicht in irgendeiner Art eingeschränkt werden.

Zu dem Thema hatte Gabriel bereits anlässlich einer Sitzung des beim Bundeswirtschaftsministerium existierenden Beirates zum TTIP Stellung bezogen. Er erklärte, dass es für den Bereich der Daseinsvorsorge eine besondere Regelung geben werde, die eine weitere Marktöffnung gegenüber den USA ausschließe. Das bedeutete, dass keine Verpflichtung zur Privatisierung geschaffen werde und die Kommunen auch dort, wo keine Monopole bestehen, unverändert ihre Aufgaben wahrnehmen können. Auch der Spielraum für künftige Maßnahmen - etwa für Rekommunalisierungen im Bereich der Daseinsvorsorge - bleibe erhalten.

Gabriel hob des Weiteren hervor, dass die Beilegung von

Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS) ein Instrument der Vergangenheit sei, das nicht ohne Weiteres in die Zukunft übertragbar sei. Vor diesem Hintergrund verwies er auf den Vorstoß der sozialdemokratischen Handelsminister (dazu siehe im Einzelnen unten).

Malmström verwies darauf, dass öffentliche Dienstleistungen durch die Handelsabkommen keinem Privatisierungszwang unterliegen würden. Dies gelte auch für den Fall einer erfolgten Privatisierung: Hier müsse die Rückholbarkeit einer öffentlichen Dienstleistung in den öffentlichen Bereich sichergestellt sein. Mit Blick auf die bekannt gewordenen Vorschläge zum ISDS sagte sie, dass diese auf einer Linie mit dem seien, was derzeit innerhalb der Europäischen Kommission diskutiert werde.

Der Vorsitzende des Handelsausschusses des Europäischen Parlaments, Bernd Lange, verwies auf eine bereits existierende Resolution des Europäischen Parlaments gegen den Investorenschutz aus dem Jahr 2011. Mit Blick auf das bereits ausverhandelte CETA-Abkommen mit Kanada machte Lange deutlich, dass er auch diesbezüglich noch Nachbesserungsmöglichkeiten sehe, da dies Abkommen „noch nicht fertig und noch nicht unterschrieben“ sei. In diesem Zusammenhang verwies er auf das ACTA-Abkommen, das vom Europäischen Parlament abgelehnt worden ist. Eine mögliche Kompromisslinie könne sein, Handelsabkommen auf die Themen zu beschränken, über die ein Konsens hergestellt werden kann.

Der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, machte ebenfalls deutlich, dass er auch im Fall des CETA-Abkommens noch die Möglichkeit für Verhandlungen bzw. Nachverhandlungen sehe. Auch er verwies in diesem Zusammenhang auf das abgelehnte ACTA-, aber auch auf das zwischenzeitlich vom EP abgelehnte SWIFT-Abkommen. Als größtes Problem bei den Handelsabkommen machte Schulz die mangelnde Transparenz aus. Diese gehe allerdings auf die ausdrückliche Positionierung der EU-Mitgliedstaaten zurück.

Öffentliche Dienstleistungen

In einem anschließenden speziellen „Hearing“ zu den Themen öffentliche Dienstleistungen und Kultur mit Marco Düerkop, dem Verhandlungsführer der EU-Kommission zum Dienstleistungsbereich beim TTIP, wurden die juristischen Feinheiten und Schwierigkeiten bei einem wirksamen Ausschluss der öffentlichen Daseinsvorsorge aus den Handelsabkommen offenbar: Zwar verwies Düerkop darauf, dass über die Annexe I und II des CETA-Abkommens ein Zwang zur Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen ausgeschlossen und die Rückholbarkeit von privatisierten Dienstleistungen ins öffentliche Regime möglich sei.

Allerdings wurde auch deutlich, dass ein erheblicher Interpretationsspielraum und damit auch erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Frage bestehen, ob die in dem Abkommen vorgesehenen Schutzmechanismen dies rechtlich absichern. Grund für die existierenden Unsicherheiten ist nicht zuletzt die komplizierte Systematik des CETA-Abkommens, die auch beim TTIP Abkommen zur

Anwendung gelangen soll. Bisher galten die Verpflichtungen derartiger Abkommen nur für die darin explizit aufgezählten Bereiche (Positivlistenansatz). Dieser Ansatz wurde jedoch durch das CETA-Abkommen teilweise umgekehrt. CETA erstreckt sich vom Grundsatz her auf alle Bereiche, die nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind (sog. Negativlistenansatz).

Zur damit verbundenen Frage, ob dadurch Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ausreichend vor einem Zwang zur Privatisierung geschützt sind, tritt die Unsicherheit, ob die Abkommen künftige Entwicklungen im Bereich der Daseinsvorsorge behindern und eingrenzen. Neue gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen brauchen einen angepassten Rechtsrahmen, um auf verändernde technologische Entwicklungen reagieren zu können. In der Diskussion konnte der Zweifel nicht ausgeräumt werden, ob dies im Rahmen der im CETA-Abkommen vereinbarten Regeln möglich ist.

Vorschlag zu ISDS

In den Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) und mit den Vereinigten Staaten (TTIP) ist insbesondere die Frage umstritten, ob es neben der staatlichen Gerichtsbarkeit auch privater Schiedsgerichte bedarf und wenn ja, ob die dazu existierenden Regeln nicht einer Überarbeitung bedürfen. In diese Richtung geht nun ein Vorschlag der sozialdemokratischen EU-Handelsminister vom letzten Wochenende. Danach ist vorgesehen, dass an die Stelle von privaten Schiedsgerichten ein Investitionsgerichtshof tritt.

Die Richter sollen aus einem Pool von hochqualifizierten Juristen der Vertragsstaaten berufen werden und soweit möglich qualifizierte Berufsrichter und Wissenschaftler umfassen. Die Investoren müssen sich entscheiden, ob sie vor einem nationalen Gericht oder vor einem Schiedsgericht klagen. Auch soll das Prinzip gelten, dass die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens trägt, um die Zahl der Verfahren zu minimieren. Auch soll das Ändern von Gesetzen keinen Klagegrund darstellen. Es soll eine Berufungsmöglichkeit geben, wenn die Investoren in einem Verfahren Recht bekommen.

Az.: II/3 809-00

Mitt. StGB NRW April 2015

195 Pläne der Europäischen Kommission zur Energieunion

Die Europäische Kommission hat am 25. Februar 2015 ihre Strategie zur Erreichung einer „krisenfesten“ Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie vorgestellt. Damit erfüllt sie einen zentralen Punkt der von EU-Kommissionspräsident Juncker erstellten politischen Agenda. Die Energieunion basiert auf den drei Prinzipien, die schon im letzten Jahrzehnt unter anderem und vor allem durch die deutsche Bundesregierung formuliert worden sind. So soll die europäische Energieversorgung der Zukunft „sicher, preiswert und umweltfreundlich“ sein, wozu z. B. die ständige Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie gehört (mittelfristiges Ziel über 30 Prozent hinaus).

Auch sind die Ziele die Energieunion vor dem Hintergrund der zum Teil extremen Abhängigkeit einiger EU-Staaten in Energiefragen von Nicht-EU-Staaten zu sehen, die gerade aktuell besonders augenfällig ist. Durchschnittlich beträgt die Energieimportquote in Europa 53 Prozent. Die Kommission erwähnt zudem ausdrücklich auch die Rolle der lokalen Energieerzeuger. Konkret basiert die Energieunion u. a. auf folgenden Grundsätzen:

- **Solidaritätsklausel:** D. h. Verringerung der Abhängigkeit von einem einzelnen Lieferanten, insbesondere wenn er nicht der EU angehört, und Möglichkeit der alleinigen Versorgung durch die EU-Nachbarn (gilt auch für Norwegen). Dazu mehr Transparenz, wenn EU-Länder Verträge über den Einkauf von Energie oder Gas mit Drittländern schließen;
- **Behandlung der Energieflüsse, als wären sie eine „fünfte“ Freiheit (nach Kapital-, Waren-, Arbeitnehmer- und Reisefreiheit):** D. h. Grenzübergreifender freier Fluss der Energie und zwar bezogen sowohl auf die organisatorische wie auf die technische Ebene. „Strenge“ Durchsetzung der geltenden Vorschriften in Bereichen wie Entflechtung und Unabhängigkeit der Regulierer, erforderlichenfalls unter Anwendung rechtlicher Schritte. Neugestaltung des Strommarkts mit stärkerem Verbund, mehr erneuerbaren Energien und größerer Bedarfsorientierung. „Gründliche“ Überprüfung staatlicher Eingriffe auf dem Binnenmarkt und Abbau von Subventionen, die der Umwelt schaden.
- **Vorrang für Energieeffizienz:** D. h. die Energieeffizienz soll als eigenständige Energiequelle behandelt und endgültig den Konkurrenzbedingungen zugeführt werden. Ziel ist die „dauerhaft CO₂-arme Gesellschaft“.
- **Sicherstellung der lokalen Energieerzeugung:** D. h. vor Ort erzeugte Energie - auch aus erneuerbaren Quellen - soll einfach und effizient in das Netz eingespeist werden können.

Die EU ist wie o. g. der größte Energieimporteur mit 53 Prozent der Welt. Die Kosten hierfür betragen rund 400 Mrd. Euro. Zwölf EU-Mitgliedstaaten, d. h. Zypern, Estland, Irland, Italien, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien und Vereinigtes Königreich erfüllen nicht das Verbundziel der EU, wonach mindestens 10 Prozent der installierten Stromerzeugungskapazität grenzübergreifend verfügbar sein müssen.

Die EU hat und will deshalb 137 Stromprojekte - einschließlich 35 Projekte für Verbindungsleitungen - in Angriff nehmen, mit denen diese Zahl von zwölf auf 2 gesenkt werden könnte. Durch ein noch zu schaffendes europäisches Verbundnetz sollen die Verbraucher in Zukunft bis zu 40 Mrd. Euro jährlich sparen können. Bedenklich ist ferner, dass sechs EU-Mitgliedstaaten, i. e. Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Slowakei bei ihren Gasimporten von einem einzigen externen Anbieter (Russland) abhängig sind.

Die Kommission geht ferner davon aus, dass 75 Prozent der Gebäude nicht energieeffizient sind; der Verkehr zu 94 Prozent von Erdölzeugnissen abhängig ist, von denen 90 Prozent importiert werden. Schätzungen zufolge müssen allein bis zum Jahr 2020 mehr als eine Billion Euro in den

Energiesektor der EU investiert werden. Ferner sind volkswirtschaftlich gesehen die Energiepreise in Europa zu hoch. So liegen die Großhandelspreise für Strom um 30 Prozent und die für Gas um mehr als 100 Prozent höher als in den USA.

Auf der anderen Seite sind die europäischen Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien vorn. Sie erwirtschaften einen Jahresumsatz von insgesamt 129 Mrd. Euro und beschäftigen mehr als eine Million Menschen. Auch sind die in der EU im Zeitraum 1990-2011 um 18 Prozent gesunken und bis 2030 will die EU die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent reduzieren, den Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern um mindestens 27 Prozent erhöhen und die Energieeffizienz um mindestens 27 Prozent verbessern. Weitere Informationen über die Energieunion gibt es im Internet unter http://ec.europa.eu/priorities/energy-union/index_en.htm (nur in Englisch).

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2015

Schule, Kultur und Sport

196 Fortbildung zur Bildungspartnerschaft Archiv und Schule

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bietet in Zusammenarbeit mit dem Heinrich-Heine-Institut der Landeshauptstadt Düsseldorf am 6. Mai 2015 ein Seminar zur Bildungspartnerschaft Archiv und Schule an. Mit den Zielgruppen Archivarinnen und Archivare, Lehrkräfte an Schulen und Mitarbeitende in Kulturverwaltungen soll die Bildungspartnerschaft dargestellt und näher beleuchtet werden, und anhand erfolgreicher Einzelprojekte Kooperationsmöglichkeiten untersucht werden. Der Teilnehmerbeitrag liegt bei 40 Euro. Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit finden sich im Internet unter https://ems.lvr.de/tms/frontend/index.cfm?l=3303&sp_id=1.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW April 2015

197 Workshop zur Digitalen Langzeitarchivierung

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bietet in Zusammenarbeit mit dem Historischen Archiv der Stadt Köln am 22. und 23. April 2015 eine Workshop mit dem Titel „Grundlagen der elektronischen Langzeitarchivierung für Kommunalarchive – Einführung in die Langzeitarchivierungslösung DiPS“ an. Während im ersten Teil der Veranstaltung die Grundlagen der elektronischen Langzeitarchivierung vermittelt werden sollen, soll im zweiten Teil die praktische Übung am Beispiel des DiPS-Systems im Vordergrund stehen. Zielgruppe sind Archivarinnen und Archivare, die sich einen ersten Überblick über das Thema verschaffen wollen. Das Teilnehmerentgelt liegt bei 40 Euro. Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit finden sich im Internet unter https://ems.lvr.de/tms/frontend/index.cfm?l=3301&sp_id=1.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW April 2015

198

Schulobstprogramm 2015/2016

Alle Grundschulen und Förderschulen mit Primarbereich können sich bis zum 24. April 2015 um die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm bewerben. Teilnehmende Schulen erhalten dreimal wöchentlich kostenloses Obst und Gemüse für die Schülerinnen und Schüler. Weitere Informationen und die Bewerbungsmöglichkeit finden sich im Internet unter: <http://www.schulobst.nrw.de>.

Az.: IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW April 2015

199

NRW-Schulträgetagung 2015 zu Lern-IT

Die Schulträgetagung 2015 der Medienberatung NRW findet am 29.04.2015 in Münster statt und ist u.a. den Themen WLAN, bring your own device, mobile Endgeräte und LOGINEO gewidmet. Die Anmelde-möglichkeit und weitere Informationen finden sich unter: <http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Termine/>.

Az.: IV/2 240-10-3

Mitt. StGB NRW April 2015

200

Bildungsforum Ruhr

Das Bildungsforum Ruhr wird sich am 29. April 2015 mit den Übergang Schule-Beruf als Baustein für gelingende Bildungsbiografien befassen. Weitere Informationen zur Veranstaltung und die Anmelde-möglichkeit finden sich im Internet unter: <http://www.metropoleruhr.de/wissenschaft-bildung/bildungsforum-ruhr.html>.

Az.: IV/2 200-0

Mitt. StGB NRW April 2015

201

Pressemitteilung: Leitung von Grundschulen muss attraktiver werden

Mit großer Sorge betrachten die nordrhein-westfälischen Kommunen den Umstand, dass zum Stichtag 19.02.2015 rund 13 Prozent ihrer Grundschulen ohne eine Schulleitung und ein Drittel ohne Konrektorin oder Konrektor auskommen mussten. „Das kann den Schulträgern nicht gleichgültig sein, da die Schulleiterinnen und Schulleiter die wichtigsten Ansprechpartner für die kommunale Schulverwaltung sind“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die zunehmende Kooperation zwischen Schulen und anderen Bildungseinrichtungen der Städte und Gemeinden.

„Das Land muss die Rahmenbedingungen für Grundschulleiter und -leiterinnen verbessern, damit nicht immer mehr Grundschulen ohne Führungskraft arbeiten müssen“, so Schneider. Es könne nicht sein, dass angesichts der zunehmend schwierigen Aufgaben einer Schulleitung in erster Linie auf ein ausreichendes Maß an Idealismus bei den Betroffenen gesetzt werde.

Derzeit entschieden sich nur wenige Grundschullehrer und -lehrerinnen für eine Bewerbung, da aus ihrer Sicht die zusätzliche Arbeit und Verantwortung nicht angemessen durch höhere Bezüge ausgeglichen würden. An dieser Stelle - so Schneider - müsse man ansetzen, wenn man wieder mehr Interessenten für diese Position gewinnen wolle.

Des Weiteren verwies Schneider auf Vorschläge, die der Städte- und Gemeindebund NRW bereits 2008 in einem Positionspapier zur Entwicklung von Schulen unterbreitet hatte. Danach sollte das Interesse von Lehrern und Lehrerinnen an der Leitungsaufgabe auch dadurch erhöht werden, dass ihnen bei der Einstellung von Lehrpersonal mehr Verantwortung übertragen würde. „Wer die Zusammensetzung des Kollegiums mitbestimmen kann, engagiert sich auch stärker für die Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen“, legte Schneider dar.

Zudem müssten Grundschulleiter und -leiterinnen noch stärker vom regulären Unterricht entlastet werden. Die bisherigen Erhöhungen der Entlastungsstunden seien richtig, aber nicht ausreichend gewesen. Eine professionelle und kontinuierliche Besetzung der Grundschulleitungen liege im ureigensten Interesse der Kommunen als Schulträger.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2015

Datenverarbeitung und Internet

202 Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für De-Mail

Der sichere Mailversand via De-Mail erhält ab April 2015 eine leicht zu handhabende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Bisher wird eine auf diesem Weg verschickte Mail auf dem Transportweg entschlüsselt, um sie auf Viren und andere Schadsoftware zu überprüfen. Danach wird sie erneut verschlüsselt und an den oder die Empfänger/in weitergeleitet.

Die Möglichkeit der durchgängigen Verschlüsselung soll durch ein Zusatzprogramm zu gängigen Webbrowsern wie Internet Explorer, Mozilla Firefox oder Google Chrome geschaffen werden. Die Kodierung basiert auf dem weltweit anerkannten PGP (Pretty Good Privacy)-Verfahren. Bereits heute lassen sich De-Mails für den gesamten Versandweg verschlüsseln. Dies erfordert aber einige technische Kenntnisse und eignete sich daher nicht für das Massengeschäft.

Auch die Erstidentifikation bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos soll erleichtert werden. So ist geplant, die Identifikation, die zur Begründung eines Online-Bankkontos erbracht wird, auf das De-Mail-Konto zu übertragen. Bezüglich der Verbreitung von De-Mail schätzt das Bundesinnenministerium, dass mittlerweile rund 70 Prozent der Bundesbürger/innen die Verwaltung ihrer Stadt oder Gemeinde auf diesem Weg erreichen können.

Az.: I/3 086-03

Mitt. StGB NRW April 2015

Jugend, Soziales und Gesundheit

203

6,1 Prozent mehr Pflegebedürftige 2013 in NRW als zwei Jahre zuvor

Information und Technik NRW hat darauf hingewiesen, im Dezember 2013 habe es in Nordrhein-Westfalen 581.500 pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (elftes Buch Sozialgesetzbuch) gegeben. Dies seien 6,1 % mehr als zwei Jahre zuvor (Ende 2011: 547.800). 64,8 % der Leistungsempfänger seien Frauen gewesen.

421.200 (72,4 %) Pflegebedürftige in Nordrhein-Westfalen seien zu Hause versorgt worden. Davon erhielten gut 289.700 Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, um damit die Pflege durch selbst organisierte Pflegehilfen sicherzustellen. Die anderen rund 131.400 Personen (einschl. Empfänger von Geld- und Sachleistungen) seien durch ambulante Dienste zu Hause betreut worden. 9.700 Personen hätten neben Pflegegeld oder ambulanten Leistungen auch teilstationäre bezogen. In Pflegeheimen seien mehr als 160.300 Personen in vollstationärer Dauer- oder Kurzzeitpflege untergebracht gewesen.

Unabhängig von der Versorgungsform sei mehr als jeder zweite (57,2 %) Pflegebedürftige in der Pflegestufe I, nahezu jeder dritte (31,3 %) in Pflegestufe II und etwa jeder neunte (11,5 %) in Pflegestufe III eingestuft. 2.064 (0,4 %) Leistungsempfänger seien noch keiner Pflegestufe zugeordnet worden. 2013 hätten im Schnitt 3,3 % der Einwohner Nordrhein-Westfalens Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes in Anspruch genommen – zwei Jahre zuvor hätte die Quote noch bei 3,1 % gelegen.

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise sind im Internet abrufbar für das Jahr 2013 nach Pflegeart und Pflegestufen unter:

https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/28a_15.pdf. Daten für die Jahre 2009, 2011 und 2013 nach Pflegestufen können abgerufen werden unter https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/28b_15.pdf.

Az.: III/2 810-11/1

Mitt. StGB NRW April 2015

204

„Inklusionspreis NRW“ ausgelobt

NRW-Sozialminister Guntram Schneider hat den mit 30.000 Euro dotierten „Inklusionspreis NRW“ ausgelobt. Um den Inklusionspreis könnten sich Vereine, Projekte und Initiativen bewerben, die Inklusion im gemeinsamen Alltag von Menschen mit und ohne Behinderungen voranbringen. Prämiert werden nach Mitteilung des Landes NRW Projekte in den Bereichen:

- Arbeit und Qualifizierung
- Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Mobilität und Wohnen
- Selbständige und selbstbestimmte Lebensführung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Schulische und außerschulische Bildung und Erziehung

Zudem gebe es in diesem Jahr einen Hauptpreis zum Thema „Stärkung der Partizipation und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen“. Der „Inklusionspreis NRW“ sei ein Element aus dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“, mit dem die Landesregierung auch eine neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns unterstützen wolle.

Nach einem Beschluss des Inklusionsbeirates besteht die Jury für den Inklusionspreis aus Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenselbsthilfe, der Gewerkschaften, der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden, der Arbeitgeberseite und der Landesministerien sowie dem Landesbehindertenbeauftragten.

Bewerbungsschluss ist nach Mitteilung des Landes NRW der 15. Mai 2015. Die Preisverleihung findet am 5. September 2015 im Rahmen des Landesbehindertentages statt. Weitere Informationen sind per Mail (Inklusionspreis@mais.nrw.de) oder im Internet (www.lebenmitbehinderungen.nrw.de) abrufbar.

Az.: III/2 850

Mitt. StGB NRW April 2015

205 70 Mio. Euro Rückzahlung aus Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bundessozialgericht hat am 10.03.2015 ein Urteil zu den unabänderlichen Pauschalzahlungen des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket 2013 betreffend die Bundesländer, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 gefällt und den Bund dazu verurteilt, für 2012 die volle Kostenpauschale ohne eine Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen zu zahlen. Das Bundessozialgericht urteilte, dass der Bund den Ländern eine fixe Pauschale für das Bildungs- und Teilhabepaket im Jahre 2012 zu zahlen habe, die nicht nachträglich wegen geringer hierfür getätigter Aufwendungen zu korrigieren sei. Die gesetzliche Regelung sehe erst für die Leistung ab 2013 nachträgliche Korrekturen vor.

Der Bund muss insgesamt 284 Millionen Euro für das Bildungs- und Teilhabepaket an die Länder beziehungsweise die Kommunen zurückzahlen, die er im Frühjahr 2014 einbehalten hatte. Das Land NRW erhält 70 Mio. Euro zurück. Zum Hintergrund: Im Jahr 2012 wurden den Ländern 717 Mio. Euro für die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) vom Bund gewährt. Nicht alle Gelder konnten im gleichen Jahr für das Bildungs- und Teilhabepaket verausgabt werden, sondern lediglich rund 433 Mio. Euro.

Im April 2014 forderte der Bund nachträglich die Differenz von den 14 Ländern für das Jahr 2012 zurück, die nicht alle Gelder ausgegeben hatten. Schließlich rechnete der Bund diesen Betrag kurzfristig in drei Tranchen eigenmächtig mit der laufenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für SGB-II-Empfängerinnen und Empfänger zu Lasten der Kommunen auf.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass der Bund seinerzeit die Mittel nicht hätte einbehalten dürfen.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW April 2015

206

Deutscher Alterspreis 2015

Die Robert-Bosch-Stiftung hat auf den Deutschen Alterspreis 2015 hingewiesen, in dem die besten Ideen im und für das Alter in der Stadt gesucht werden. Die älteren Menschen von heute seien die Pioniere von morgen, sie würden zeigen, was im Alter gehe und wie es gehe. Sie könnten und wollten die Gesellschaft und ihr Lebensumfeld mitgestalten. Vor allem für Städte und Gemeinden sei dies ein unschätzbare Potential, denn rund drei Viertel der Menschen in Deutschland seien Einwohner einer Stadtregion. Gleichzeitig müssten aber auch Städte und Gemeinden kreative Ideen entwickeln, wie sie selbst die Voraussetzungen für ein solches aktives Altern schaffen.

Mit dem Deutschen Alterspreis 2015 möchte die Robert-Bosch-Stiftung daher die besten Ideen im und für das Alter in der Stadt aufzeichnen. Der Deutsche Alterspreis ist mit insgesamt 120.000 Euro dotiert und steht unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig. Eine Bewerbung ist bis zum 20. April 2015 über das Bewerberportal der Robert-Bosch-Stiftung möglich. Gesucht werden:

- *die besten Ideen im Alter in der Stadt:* Bewerben können sich Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Organisationen, die zeigen wie ältere Menschen mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihrem Engagement und ihrer Kreativität das Zusammenleben in ihrer Stadt oder Gemeinde mitgestalten. Die Initiativen können aus allen gesellschaftlichen Bereich kommen und sollen mit überholten Klischees über das Alter brechen, die Altersgrenzen auflösen und den wertvollen Beitrag Älterer für die Gesellschaft sichtbar machen.
- *die besten Ideen für das Alter in der Stadt:* Bewerben können sich Städte und Gemeinden, aber auch Initiativen aus der Zivilgesellschaft, Wissenschaft oder dem unternehmerischen Bereich. Mit ihren Initiativen tragen sie zu einer altersfreundlichen Gestaltung des öffentlichen Lebensumfeldes bei und ermöglichen so ein langes und aktives Leben und sorgt für den Dialog der Generationen.

Alle Bewerbungen sollen nach Mitteilung der Robert-Bosch-Stiftung mit Originalität überraschen und das Potential für neue Trends haben. Auch Initiativen, welche beide der o. g. Aspekte vereinen, könnten sich bewerben. Es werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die derzeit umgesetzt werden oder bereits vollendet sind. Nähere Informationen zur Ausschreibung und zur Bewerbung können im Internet unter www.alterspreis.de abgerufen werden.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW April 2015

207 Projekt „Kein Abschluss ohne Anschluss“ zum Übergang Schule/Beruf

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW sowie das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW haben auf das Projekt „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule/Beruf in

NRW“ hingewiesen. Die strukturierte Begleitung von Schülerinnen und Schülern beim Übergang Schule/Beruf sei ein Kernziel der Landesregierung NRW. Mit „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sei gemeinsam mit den Partnern im Ausbildungskonsens ein präventives Landesvorhaben entwickelt worden, dass eine frühzeitige und fundierte Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern fordere. Im Schuljahr 2014/2015 seien 110.000 Schülerinnen und Schüler erreicht worden, ab dem Jahr 2018/19 würden alle Jugendlichen der 8. – 10. Klasse in NRW in das Gesamtsystem integriert.

Ein Standardelement des Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sei die Berufsfelderkundung, bei der Schülerinnen und Schüler schon frühzeitig durch einen Vor-Ort-Besuch Einblicke in den betrieblichen Alltag und die Berufswelt erhalten. Für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Berufsfelderkundungsplätzen sei das Land auf die Unterstützung der Arbeitgeber angewiesen. In diesem Zusammenhang haben die beiden Ministerien darum gebeten, die Kommunen aufzurufen, sich im Bereich der Berufsfelderkundungen zu engagieren. Im Rahmen der Berufsfelderkundungen lernen die Jugendlichen der 8. Klassen drei unterschiedliche Berufsfelder kennen: Ein erstes Interesse für die Arbeitswelt wäre geweckt und die Jugendlichen erhalten eine Vorstellung, welche Berufsfelder und Arbeitgeber für ihr Betriebspraktikum in der Klasse 9 in Frage kommen könnten.

In Berufsfelderkundungen konnten sich die Institutionen im öffentlichen Sektor als attraktiver Arbeitgeber präsentieren. In Zeiten des demografischen Wandels sei eine frühzeitige Ansprache von potentiellen Auszubildenden und Arbeitnehmer/innen besonders wichtig. Deshalb seien Berufsfelderkundungstage eine Möglichkeit mit Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen, mit ihnen Fragen zur Arbeit im öffentlichen Sektor zu klären und sie über Einstiegsmöglichkeiten zu informieren.

Die nachfolgende Link-Liste bietet vertiefende Informationen und einen Link zur aktuellen Liste der Kommunalkoordinierungsstellen „Kein Abschluss ohne Anschluss“, welche die Umsetzung des Vorhabens vor Ort in den kreisfreien Städten und Kreisen koordinieren.

- Broschüre „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW. Zusammenstellung der Instrumente und Angebote.“
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/ausbildung/uebergang_gesamtkonzept_instrumente.pdf
- Übersicht Standardelemente „Kein Abschluss ohne Anschluss“
http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/BSO_MSW.pdf
- Details zum Ablauf eines Berufsfelderkundungstages
<http://www.berufsorientierung-nrw.de/standardelemente/praxisphasen/berufsfelder-erkunden/>
- „Fachkräfte von morgen sichern. Was Betriebe im Übergang Schule-Beruf tun können“
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/staatskanzlei/fachkraefte-von-morgen-sichern/1730>

- In Printform bestellbar unter:
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/staatskanzlei/warenkorb>
- „Berufsfelderkundungen – Chance zur Gewinnung von Fachkräftenachwuchs“
http://www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Flyer_berufsfelderkundung.pdf
- Ansprechpartner vor Ort (Kommunale Koordinierungsstellen „Kein Abschluss ohne Anschluss“):
<http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/ko-ko-kontaktdateien.pdf>

Az.: III/2 848

Mitt. StGB NRW April 2015

208 Langzeitarbeitslosigkeit stagniert

Trotz der Steigerung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland auf rund 42,2 Millionen Personen, stagniert die Zahl der Hartz IV-Empfänger. Im Januar erhielten 6,086 Millionen Menschen Grundsicherung für Arbeitssuchende, nur 12.000 (0,2 %) weniger gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Kommunen, die knapp 70 Prozent der Miet- und Heizkosten für Hartz IV-Empfänger zu zahlen haben, haben ein großes Interesse, dass die betroffenen Menschen in den Arbeitsmarkt integriert werden und vom eigenen Einkommen leben können.

In Zukunft müssen die gemeinsamen Anstrengungen noch intensiviert werden, um langjährige Abhängigkeit der Grundsicherung für Arbeit zu verhindern. So sollte für Langzeitarbeitslose in den Jobcentern ein eigenständiges und passgenaues Fördersystem etabliert werden. Aus kommunaler Sicht ist es sinnvoll, die Eigliederungsleistung im Hartz IV System zu flexibilisieren und den Jobcentern größere Spielräume zu eröffnen. Dazu gehört auch, das Leistungsrecht zu vereinfachen, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Zeit für die Betreuung der Arbeitslosen zu geben.

Neben den hohen Empfängerzahlen insgesamt sind die regionalen Unterschiede beträchtlich. In den ostdeutschen Bundesländern bezogen 1,8 Millionen Menschen Hartz IV, 52.200 oder 2,8 Prozent weniger als im Vorjahresmonat, in den westdeutschen Bundesländern waren es 4,28 Millionen Leistungsbezieher, 40.186 oder 0,9 Prozent mehr als im Vorjahresmonat. 1,16 Millionen Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende leben in Nordrhein-Westfalen, 566.000 in Berlin, 433.000 in Baden-Württemberg oder 427.000 in Bayern. Bezogen auf die Einwohnerzahlen schwankt die Hilfebedürftigkeit von 3,8 Prozent in Bayern bis über 17 Prozent in Berlin. (Quelle: DStGB Aktuell vom 27.02.2015)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW April 2015

209 Ehrenamt im Sport und Mindestlohn

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles hat klargestellt, dass ehrenamtlich Engagierte im Sport und Amateur-Vertragsspieler nicht unter die Mindestlohnregelung fallen. Grundsätzlich gelte der Mindestlohn für alle Arbeit-

nehmer. In der Regel ist auch eine Anmeldung zum Minijob mit der Arbeitnehmereigenschaft verbunden, so dass der Mindestlohn zu zahlen ist. Dies gilt jedoch nicht für Vertragsamateure im Sport.

Das zeitliche und persönliche Engagement dieser Sportler zeige, dass nicht die finanzielle Gegenleistung, sondern die Förderung des Vereinszwecks und der Spaß am Sport im Vordergrund stehe. Somit sei davon auszugehen, dass es sich trotz Minijob nicht um ein Arbeitsverhältnis handle. Die Zahl der Mini-Jobs im ehrenamtlichen Bereich bei anderen Tätigkeiten, zum Beispiel Übungsleiter und Platzwarten, soll reduziert und durch die Nutzung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz ersetzt werden. Für Tätigkeiten, die solchen in der Wirtschaft vergleichbar sind, beispielsweise als hauptamtlicher Platzwart, gilt die Arbeitnehmereigenschaft. Mit dieser Klarstellung kann Unsicherheiten in der Praxis begegnet werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 27.02.2015)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW April 2015

210 Deutscher Bürgerpreis 2015

Zum dreizehnten Mal schreibt die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ Deutschlands größten Ehrenamtspreis aus. Der Deutsche Bürgerpreis 2015 würdigt Personen, Projekte und Unternehmer, die mit ihrem Engagement dazu beitragen, kulturelle Werte zu stärken und Menschen unter dem Leitstern der Kultur zu vereinen. Unter dem Motto „Kultur leben – Horizonte erweitern“ begann die Bewerbungsphase am 2. März und endet am 30. Juni 2015.

Schwerpunktthema 2015

Kultur integriert und involviert, fördert die Kreativität und gibt Impulse für gegenseitigen Austausch. Ob Musik, Museum, Theater, Online-Kultur, Literatur oder Architektur, ob Malkreis, Tanzgruppe oder Filmklub: Kultur verbindet und bringt Menschen zusammen. Ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich ist hierzulande besonders ausgeprägt – und wichtig für den Zusammenhalt und die Entwicklung unserer Gesellschaft. Die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ möchte mit dem Deutschen Bürgerpreis 2015 jene freiwillig Engagierte prämiieren, die sich ehrenamtlich für die vielfältige Kulturlandschaft in Deutschland einsetzen.

Die Bewerbungsunterlagen finden Interessierte im Internet unter www.deutscher-buergerpreis.de. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2015. Die Gewinner des Deutschen Bürgerpreises werden im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung Ende des Jahres in Berlin gewürdigt. Die beteiligten Sparkassen und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband stellen bundesweit Geld- und Sachpreise in Höhe von mehr als 400.000 Euro zur Unterstützung der Projekte zur Verfügung.

Fünf Kategorien

Der Deutsche Bürgerpreis wird in fünf Kategorien verliehen: Bewerber bis 21 Jahre stehen in der Kategorie U21 im Fokus. Die Kategorie Alltagshelden richtet sich an vorbild-

lich engagierte Personen und Projekte. Inhaber von Unternehmen, die persönlich Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen, können sich in der Kategorie Engagierte Unternehmer bewerben. Der Preis in der Kategorie Lebenswerk wird für mindestens 25 Jahre bürgerschaftliches Engagement verliehen. Der Online-Publikumspreis „Video Award“ zeichnet das beste Kurzvideo über ein soziales Engagement aus.

Alle Städte und Gemeinden sind aufgerufen die Arbeit der Initiative „für mich. für uns. für alle.“ zu unterstützen und daran mitwirken, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weiter zu stärken. Die Wettbewerbsmaterialien können dazu genutzt werden, um in der Region auf den Deutschen Bürgerpreis aufmerksam zu machen oder bekannte engagierte Bürger und bürgerschaftliche Projekte für die Auszeichnung vorzuschlagen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, wenn sich Kommunen aktiv an der Initiative beteiligen, zum Beispiel als Partner einer lokalen Initiative.

Genauere Informationen zur Initiative „für mich. für uns. für alle.“ sowie die Bewerbungsunterlagen für den Deutschen Bürgerpreis 2015 können beim Projektbüro Deutscher Bürgerpreis, Telefon: 030.44 03 87-64, E-Mail: info@deutscher-buergerpreis.de oder im Internet auf www.deutscher-buergerpreis.de abgerufen werden.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW April 2015

211 Pressemitteilung: Medizinische Versorgung im ländlichen Raum stärken

In vielen ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens ist eine gute medizinische Versorgung nach wie vor problematisch. Es fehlt vor allem an praktischen Ärztinnen und Ärzten. „Wir können es nicht hinnehmen, dass nach Mitteilung des Patientenbeauftragten der Bundesregierung bereits heute in mehr als 90 der 396 NRW-Kommunen eine hausärztliche Unterversorgung droht und in weiteren 48 Städten und Gemeinden die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet ist“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Positiv sei, dass in dem Entwurf zu einem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, den das Bundeskabinett im Dezember 2014 verabschiedet hat, die Möglichkeiten der Kommunen gestärkt werden sollen. Wo es Unterversorgung gebe, will der Bund medizinische Versorgungszentren in kommunaler Hand ermöglichen. Hierdurch erweitere sich der Spielraum der betroffenen Kommunen. „Allerdings dürfen diese nicht zum Ausfallbürgen für Fehlentscheidungen werden, die von Bund, Land und den kassenärztlichen Vereinigungen zu verantworten sind“, hob Schneider hervor.

Bereits heute gebe es wirksame Steuerungsinstrumente, damit sich Ärztinnen und Ärzte dort niederlassen, wo sie gebraucht werden. Die kassenärztlichen Vereinigungen haben mit der Bedarfsplanungsrichtlinie ein Instrument an der Hand, mit dem effektiver als bislang geplant werden könne. „Was wir brauchen, sind kleinere Planungs-

einheiten, die maximal die Größe einer Gemeinde haben dürfen“, betonte Schneider. Andernfalls hätten die kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit, die Planungsgebiete so zuzuschneiden, dass von Unterversorgung und von Überversorgung betroffene Gebiete zusammengefasst werden, sodass sich insgesamt ein neutrales oder positives Bild ergebe.

Den Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene sei seit langem bekannt, dass mangels Ausbildungskapazitäten zu wenig Allgemeinmediziner/innen in den Hochschulen ausgebildet werden. „Es ist nicht akzeptabel, dass in Nordrhein-Westfalen zahlreiche medizinische Fakultäten das Fach Allgemeinmedizin überhaupt nicht anbieten“, machte Schneider deutlich. Notwendig sei eine erhebliche Aufstockung der Ausbildungskapazitäten an den Universitäten.

Neben Allgemeinmediziner(inne)n seien vor Ort allerdings auch Fachärzte und -ärztinnen erforderlich. Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüße das Vorhaben der Bundesregierung, wonach die Wartezeit der Patienten und Patientinnen auf einen Facharztbesuch deutlich reduziert werden soll. Facharztpraxen müssten allerdings in angemessener Entfernung vorhanden sein. „Ist dies nicht der Fall, sollten die vom Ärztemangel bedrohten Städte und Gemeinden die Möglichkeit haben, vor Ort Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzt(inn)en und Krankenhäusern für die fachärztliche Versorgung auszubauen“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: III Mitt. StGB NRW April 2015

212 **Pressemitteilung: Notfallpraxen müssen erhalten bleiben**

Städte und Gemeinden in NRW wenden sich gegen die Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein, knapp die Hälfte der Notfallpraxen in ihrem Mitgliedsbereich zu schließen. „Bereits heute ist in einer Vielzahl von Kommunen die hausärztliche Versorgung unmittelbar gefährdet“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Hinzu komme die ungünstige Altersstruktur der Hausärzte und -ärztinnen in NRW. Etwa ein Fünftel der Mediziner/innen sei älter als 60 Jahre. In den kommenden 15 Jahren würden 5.000 Hausarztsitze vakant, die aufgrund fehlenden Nachwuchses nicht alle wieder besetzt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund sei das Netz von Notfallpraxen im ländlichen Raum ein wichtiger Baustein zur Sicherung der medizinischen Versorgung. „Gerade in einer alternden Gesellschaft ist ein medizinisches Angebot in angemessener Entfernung, welches den Bürgerinnen und Bürgern nachts wie auch am Wochenende zur Verfügung steht, unerlässlich“, machte Schneider deutlich. Es sei nicht hinnehmbar, von einer Reform zu sprechen, wenn diese nur zum Wegfall einer großen Anzahl von Notfallpraxen in kreisangehörigen Kommunen führen würde. Der Plan, fast die Hälfte der Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein zu schließen, müsse daher aufgegeben werden.

„Bei der Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein standen offenbar in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte wie die Auslastung der Praxen im Vordergrund“, mutmaßt Schneider. Es gebe allerdings keinen Sinn, im Zuge des demografischen Wandels eine Ausdünnung der notfallärztlichen Versorgung voranzutreiben. Vielmehr sei im Sinne der Bürgerinnen und Bürger genau das Gegenteil - eine Ausweitung des Angebotes - sinnvoll.

Im ländlichen Raum, wo Notfallpraxen schwierig zu erreichen sind, würden Betroffene vermutlich nicht diese, sondern das nächstgelegene Krankenhaus mit einer Notfallambulanz aufsuchen. Hierdurch würden die ohnehin stark belasteten Notfallambulanzen der Krankenhäuser noch intensiver in Anspruch genommen.

Gleichzeitig - so Schneider - wende sich die KV Nordrhein gegen Vorschläge der Krankenhausgesellschaft, die auf eine kostendeckende Budgetierung abzielten. Hier werde deutlich, dass die KV Nordrhein einseitig die Interessen der niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen vertrete. „Gerade angesichts steigender Kosten im Gesundheitswesen ist aber eine engere Verzahnung zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich erforderlich“, legte Schneider dar.

Az.: III Mitt. StGB NRW April 2015

Wirtschaft und Verkehr

213 **Fachtagung „Zukunft der Geschwindigkeitsüberwachung“**

Deutschen Städte- und Gemeindebund und Jenoptik-Sparte Verkehrssicherheit informieren am 14. April in Monheim in einer Fachtagung rund um das Thema „Zukunft der Geschwindigkeitsüberwachung“ über aktuelle Entwicklungen, neue Ansätze und innovative Lösungen in der modernen Verkehrssicherheit. Thematisch sind folgende Beiträge vorgesehen:

- Vom Verkehr zur Mobilität – Verkehrssicherheit und demografischer Wandel (Franz-Reinhard Habel, DStGB, Berlin)
- Section Control - Warum die Abschnittskontrolle sinnvoll ist! (Dr. Detlev Lippard, Deutscher Verkehrssicherheitsrat, Bonn)
- Section Control - Rahmenbedingungen, Funktionskonzept und erste Erfahrungen im Pilotprojekt in Niedersachsen (Uwe Urban, Senior Project Manager, Jenoptik) Helmut Simon, Ltd. Polizeidirektor a. D., ehem. Polizeipräsident Köln
- Brückenprävention - Herausforderungen und technische Lösungen (Wolfgang Blindenbacher, Ltd. Polizeidirektor a. D.)
- Die Rolle der Polizei bei der Geschwindigkeitsüberwachung - Das Zusammenspiel zwischen Polizei und Kommune, (Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft)

- Erfolgsbeispiele für gelungene Verkehrssicherheitsprojekte (Gerrit Palm, Leiter Vertriebsaußendienst, Jenoptik)

Die Fachtagung findet statt in Monheim am Rhein am Dienstag, dem 14.04.2015, JENOPTIK Robot GmbH, Opladener Str. 202 40789 Monheim am Rhein. Anmeldung online unter folgendem Link bis zum 31. März 2015: www.jenoptik.com/de-fachtagung. Die Teilnahme ist kostenfrei. Rückfragen zur Anmeldung unter: JENOPTIK I Verkehrssicherheit, Vertrieb Inland, Telefon: +49 2173 3940-262, Fax: +49 2173 3940-131.

Az.: III/1 151-23

Mitt. StGB NRW April 2015

214 Symposium „Gemeinsam gegen Motorradlärm“

In Simmerath-Rurberg fand am 09. März 2015 auf Einladung von Bürgermeister Karl-Heinz Hermanns ein überregionales Symposium „Gemeinsam gegen Motorradlärm“ statt. Lärm kann eine schwerwiegende Umweltbeeinträchtigung darstellen, die Menschen krank macht. Die Belastung der Bevölkerung durch Verkehrslärm stellt ein zentrales Problem des Umwelt- und Gesundheitsschutzes dar. Nach intensiven Diskussionen der etwa 60 Teilnehmer vorwiegend aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde folgender Forderungskatalog an die zuständigen Stellen aufgestellt:

- Geltung der „neuen EU-Lärmvorschriften für Motorräder“ nicht nur für Neufahrzeuge, sondern auch für Altfahrzeuge - ggfs. nach Ablauf von Übergangsfristen.
- Einführung einer absoluten Schallobergrenze sowohl für Standgeräusche als auch für Fahrgeräusche von Motorrädern - unabhängig von vorgegebenen Prüfzyklen. Die Obergrenze muss Umwelt- und Gesundheitsbelangen gerecht werden. Die Grenzwerte müssen sowohl für Neuzulassungen als auch (ggf. nach Ablauf von Übergangsfristen) für Altfahrzeuge gelten.
- Einführung von einfach anzuwendenden, gerichts-festen Messverfahren möglichst einsetzbar für den fließenden Verkehr.
- Einführung von Frontkennzeichen für Motorräder.
- Einführung einer echten Halterhaftung im fließenden Verkehr für verkehrs- und unfallgefährdende Verstöße von Motorradfahrern. Dabei hätte der Halter das Bußgeld etc. zu tragen, wenn der Fahrzeugführer nicht zu ermitteln ist.
- Einführung von Sanktionen (Punkte, Geldstrafe/buße, Erlöschen der Betriebserlaubnis, Stilllegung, Beschlagnahme u. Ä.) mit tatsächlich abschreckender Wirkung bei Immissions- und Geschwindigkeitsverstößen in Anlehnung an die Sanktionen im Nachbarstaat Niederlande.
- Zulässigkeit von Straßensperrungen aus Lärmschutzgründen.
- Einführung einer jährlichen Pflicht zur Überprüfung der Geräuschemissionen von Motorrädern im Rahmen einer Umweltuntersuchung bei den zuständigen Prüfstellen.

Besondere Berücksichtigung von Straßen durch und an Nationalparks bei Maßnahmen gegen Lärmemissionen und bei Lärmkontrollen wegen ihrer herausragenden Naturschutzfunktion und als Stätten des ruhigen Naturerlebens.

Az.: III/1 155-00

Mitt. StGB NRW April 2015

215 Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 20.05.2015

Das diesjährige Treffen der kommunalen Wirtschaftsförderer in NRW mit dem Titel „Digitaler Wandel: Herausforderungen für Politik, Wirtschaft und Standorte“ findet am 20. Mai 2015 im Haus der Wirtschaft in Mülheim a. d. R. statt. Mit dem aktuellen Schwerpunktthema „Digitaler Wandel: Herausforderungen für Politik, Wirtschaft und Standorte“ soll vor dem Hintergrund der Initiative der Bundesregierung zu „Industrie 4.0“ sowie der Initiative der Landesregierung zu „NRW 4.0“ unter Beteiligung von Vertretern der Landesregierung, der Unternehmen und der Wissenschaft beraten werden, welche Rahmenbedingungen und Aktivitäten erforderlich sind, damit der digitale Wandel zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes NRW beitragen kann.

Staatssekretär Dr. Horzetzky, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, hat zugesagt, die Strategie des Landes für den digitalen Wandel zu erläutern. Prof. Dr. Tobias Kollmann, Beauftragter für digitale Wirtschaft NRW, wird zu den Chancen und Herausforderungen referieren, die sich für Bestandsunternehmen, Gründer/innen und Investoren ergeben. Dr. Jacobi von Agiplan wird den digitalen Wandel bei kleinen und mittleren Unternehmen in den Focus seines Vortrags stellen.

Das genaue Programm sowie Informationen zur Anmeldung des Kongresses der Kommunalen Wirtschaftsförderung werden in Kürze veröffentlicht. Der Kongress wird um 10.00 Uhr beginnen und gegen 15.00 Uhr beendet sein. Im Anschluss daran findet bis gegen 16.30 Uhr die „Wirtschaftsförderung live“ statt.

Az.: III/1 450-70

Mitt. StGB NRW April 2015

216 Bundestag stimmt für Regionalisierungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat das „Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ (Drucksache 18/3785) beschlossen. Danach sollen die Länder in diesem Jahr 7,408 Milliarden Euro aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes erhalten, um damit den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu finanzieren.

Bekanntlich bekommen die Bundesländer auf der Grundlage des Bundesregionalisierungsgesetzes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sogenannte Regionalisierungsmittel. Seit 2008 wurden diese Mittel ausgehend von einem Betrag von 6,675 Mrd. Euro mit 1,5 % ab dem Jahr 2009 dynamisiert.

Die jetzige Anpassung erfolgt aufgrund einer Revisionsklausel im Gesetz. Die Länder haben als künftige Mindest-Mittelausstattung 8,5 Mrd. Euro jährlich eingefordert. Der StGB hatte mit Beschluss des Präsidiums vom 21. November 2014 die Forderungen der Länder nach einer angemessenen Anhebung und Dynamisierung der Bundes-Regionalisierungsmittel unterstützt, um kommunale Verkehrsinvestitionen im Öffentlichen Personennahverkehr langfristig abzusichern und die nötige Planungssicherheit zu erzielen.

Az.: III/1 441-53

Mitt. StGB NRW April 2015

217 Elektromobilitätsgesetz beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG – Drucksache 18/3418) beschlossen. Dieses Gesetz ermöglicht es Kommunen, Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr zu privilegieren, um deren Nutzung zu fördern. Bevorrechtigungen sind demnach möglich für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen, bei der Nutzung von zweckgebundenen öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen davon wie etwa Busspuren, durch Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten und im Hinblick auf Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

Der Bundestag erweiterte den Kreis der privilegierten Fahrzeuge, indem auch elektrisch betriebene Gütertransportfahrzeuge, etwa für die Anlieferung in Städten, einbezogen werden. Das Gesetz ermächtigt auch zur Einführung einer Kennzeichnung von privilegierten Elektrofahrzeugen sowie für die Einführung von Bevorrechtigungen für Elektrofahrzeuge in der Straßenverkehrsordnung.

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW April 2015

Bauen und Vergabe

218 Pressemitteilung: Evaluationsbericht bestätigt Kritik der Kommunen

Zu dem von der Landesregierung vorgelegten fast 300-seitigen Evaluationsbericht zum Tariftreue- und Vergabegesetz erklärt der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „97 Prozent der befragten Kommunalvergabestellen sehen sich durch die Anwendung des TVgG mit einem Mehraufwand konfrontiert. Wenn von Ihnen 53 Prozent den Erfüllungsaufwand als hoch oder sehr hoch einschätzen, bestätigt dies unsere langjährige Forderung, die bürokratischen Hemmnisse des Gesetzes endlich abzubauen.“

Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen, an der 380 Vergabestellen auf kommunaler und Landesebene teilgenommen haben, hat die vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW beauftragte Kienbaum Management Consultants

GmbH darüber hinaus ermittelt, dass sich die vergebenen Aufträge durch die Anforderungen des TVgG um durchschnittlich – nominal – rund 14 Prozent verteuert haben. Inflationsbereinigt ergibt dies eine reale Verteuerung von rund 12 Prozent. Überwiegend handelt es sich um Preissteigerungen von bis zu 5.000 Euro je Verfahren. Nach Kienbaum sind die Verteuerungen darauf zurückzuführen, dass sich der Bieterkreis nach Angaben der öffentlichen Vergabestellen teils verkleinert hat bzw. die teilnehmenden Bieter den Aufwand für die erhöhten Anforderungen des TVgG in ihre Angebote eingepreist haben.

„Wir hatten dem Landtag bereits bei der Anhörung im Frühjahr vergangenen Jahres berichtet, dass das Ausbleiben konkurrierender Angebote zu schlechteren Konditionen für die Kommunen führt und zugleich die öffentliche Auftragsvergabe verzögert“, erinnerte Schneider rückblickend an die Einschätzung des StGB NRW.

In Bezug auf den Anwendungsvollzug des Gesetzes gaben 72 Prozent der Kommunen Umsetzungsschwierigkeiten an, die vor allem auf externe Hindernisse zurückzuführen sind. So sehen sich 90 Prozent von den genannten 72 Prozent nicht oder nur unzureichend in der Lage, die von den Bietern eingereichten Nachweise zu überprüfen. 94 Prozent gaben an, dass die Bieter überfordert seien oder Probleme bei der Einhaltung der notwendigen Erklärungen hätten. 70 Prozent der Kommunen hatten darüber hinaus Schwierigkeiten im Hinblick auf die Bereitstellung des notwendigen Personals zur Bearbeitung der neuen Anforderungen.

Bei der Bewertung des Gesetzes nach Schulnoten erhielt es hinsichtlich seiner Anwendbarkeit und Verständlichkeit im Durchschnitt ein „ausreichend“ (4,0). Einzelne Aspekte wurden sogar schlechter bewertet, so die Anwendbarkeit der ILO-Kernarbeitsnormen (4,1) sowie die Umsetzung der Anforderungen zur Umwelt- und Energieeffizienz (4,2). Auch die unterschiedlichen Schwellenwerte wurden als Ursache für die Umsetzungsschwierigkeiten benannt. „Nunmehr muss das Land aufgrund der Untersuchungsergebnisse eingestehen, dass das Gesetz die Vergabe öffentlicher Aufträge erheblich erschwert“, so Schneider. „Die Gutachter schlagen daher zu Recht eine Überprüfung der Normen vor sowie eine Vereinheitlichung der Schwellenwerte. Dies ist eine langjährige Forderung unseres Verbandes.“

Angesichts des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro seit dem 01.01.2015 fordert der StGB NRW darüber hinaus die Abschaffung des vergabespezifischen Mindestlohns von 8,85 Euro nach dem TVgG. Des Weiteren sollten die Normen über die nachhaltige Beschaffung im Sinne von § 17-19 TVgG - wie in Niedersachsen - in das Ermessen der kommunalen Auftraggeber gestellt werden.

„Das Land muss das TVgG auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse und Empfehlungen des Gutachters unverzüglich nachbessern. Wir erwarten hier eine Gesetzesvorlage noch vor der Sommerpause“, so Schneider. „Außerdem muss das Land den Kommunen die Verteuerung der Auftragsvergabe von rund 12 Prozent nach dem Konnexitätsausgleichsgesetz erstatten.“

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2015

219 Memorandum zum Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen

Bei einem Spitzengespräch am 23.02.2015 in Berlin haben die Mitglieder des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ im Beisein von Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks ein Memorandum über Ziele, Arbeitsauftrag und zukünftige Struktur des Bündnisses unterzeichnet. Das Bündnis, dem auch der DStGB angehört, versteht sich als Prozess und arbeitet in vier Handlungsfeldern:

- Stärkung der Investitionen in den Wohnungsbau
- Senkung der Baukosten
- Altersgerechter Umbau im Quartier
- Soziales und klimafreundliches Wohnen und Bauen.

Die Bezahlbarkeit des Wohnens ist eine der zentralen Zukunftsfragen unserer Städte und Gemeinden. Die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt stellt die Wohnungs- und Baupolitik dabei vor große Herausforderungen. In vielen Wachstumsregionen ist es zunehmend schwerer geworden, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Wohnen gehört aber zu den Grundbedürfnissen der Menschen und muss bezahlbar bleiben. Deshalb haben sich Bund, Länder, Kommunen und Verbände im Sommer 2014 im Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen zusammengeschlossen. Mit dem am vergangenen Montag unterzeichneten Memorandum haben die Bündnispartner erklärt, dass sie unter Berücksichtigung der Kompetenzordnung im Rahmen ihrer spezifischen Instrumente und Möglichkeiten die Rahmenbedingungen für den Bau und die Modernisierung von Wohnraum in guter Qualität vorzugsweise im bezahlbaren Marktsegment verbessern und wirkungsvoll zur Angebotsausweitung in den Ballungsgebieten mit Wohnraummangel beitragen wollen.

Die Bündnispartner streben darüber hinaus gemeinsam die Deckung des Wohnungsbedarfs durch Neubau sowie Aus- und Umbau oder Modernisierung bestehender Gebäude an. Der sozialen Wohnraumförderung soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Darüber hinaus haben sich die Bündnispartner zur intensiven Zusammenarbeit verpflichtet, damit die vereinbarten Ziele erreicht und die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Das „Memorandum zum Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ kann bei Interesse von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service_Fachgebiete_Bauen und Vergabe_Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

Az.: II gr-oe Mitt. StGB NRW April 2015

220 Neues Förderprogramm zur Energieberatung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat ein neues Förderprogramm zur Energieberatung im Gebäudebereich vorgestellt. Es trägt den Titel „Was und wie sanieren? Vor-Ort-Beratung für Wohngebäude“.

Ein großer Teil der Energie – fast 40 Prozent – wird deutschlandweit in Gebäuden verbraucht. Der größte Posten ist dabei das Heizen. Besondere Bedeutung kommt daher der energetischen Sanierung von Wohngebäuden zu. Ziel ist es, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland zu erreichen.

Die „Vor-Ort-Beratung“ soll aufzeigen, was und wie private Hauseigentümer sanieren können. Denn Information und Beratung sind nach Auffassung des BMWi Voraussetzungen für eine kluge Informationsentscheidung und eine maßgeschneiderte energetische Sanierung. Die Energieberatung soll unabhängige und verlässliche Informationen und Vergleichsmöglichkeiten liefern.

Das BMWi fördert die „Vor-Ort-Beratung“ mit bis zu 60 Prozent der Beratungskosten. Die „Vor-Ort-Beratungen“ können grundsätzlich Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen, Wohnungseigentümer-gemeinschaften, Mieter oder Pächter, rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einrichtungen, die gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verfolgen, in Anspruch nehmen.

Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) zudem eine Energieberatung auch für Kommunen angekündigt. Umgesetzt wurde bereits die Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen. Wir verweisen insoweit auf unsere Mitteilung 128/2015 vom 17.02.2015.

Weiterführende Informationen zur „Vor-Ort-Beratung“ können Online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de („Energie“ / „Vor-Ort-Beratung“) abgerufen werden.

Az.: II gr-oe Mitt. StGB NRW April 2015

221 Kommunales Erstzugriffsrecht auf bundeseigene Wohnungen

Auf Intervention der kommunalen Spitzenverbände hin hat Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks Ende Januar 2015 mitgeteilt, dass Städte und Gemeinden zukünftig ein Erstzugriffsrecht auf bundeseigene Wohnungen, die nicht in Konversionsgebieten liegen, eingeräumt wird. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ist damit einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer weiteren Flexibilisierung der Bauland- und Liegenschaftspolitik nachgekommen.

Aus verschiedenen Regionen und Kommunen war in der Vergangenheit immer wieder berichtet worden, dass sich das den Kommunen eingeräumte Erstzugriffsrecht auf Konversionsliegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) nicht immer als ausreichend erwiesen hat. Dies gilt insbesondere für den Erwerb von Wohnungsbeständen, da sich viele der betroffenen Wohnungen auf „Nicht-Konversionsliegenschaften“ befinden. Die kommunalen Spitzenverbände haben daraufhin das BMUB aufgefordert, dass Erstzugriffsrecht für Städte und Gemeinden auch auf Nicht-Konversionsliegenschaften auszudehnen.

Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks hat daraufhin in einem Antwortschreiben mitgeteilt, dass die BIMA zu Beginn eines jeden Jahres alle zum Verkauf anstehenden Geschosswohnungen Städten und Gemeinden bzw. kommunalen Wohnungsbaugesellschaften aktiv zum Kauf anbieten wird. Die Veräußerung soll im Rahmen eines sogenannten privilegierten Direktverkaufs zum Verkehrswertgutachterpreis erfolgen.

Die Vorschriften zur Ermittlung des Verkehrswertes leiten sich aus der Immobilienwertermittlungsverordnung und deren Richtlinien ab. Städte und Gemeinden können damit eine noch gezieltere und soziale Wohnungspolitik – insbesondere in nachfragestarken Wohnungsmärkten – betreiben und die Ziele des gemeinsamen „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ noch besser verfolgen.

Anmerkung

Im Rahmen des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ hat die Bundesregierung im aktuellen Haushalt bereits einen Betrag von 100 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2018 für die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften des Bundes eingeplant. Im Hinblick auf die Umsetzung des Haushaltsvermerks zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken wurden zwischenzeitlich die darin vorgesehenen „Veräußerungsrichtlinien“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), in denen Einzelheiten der Abgabe geregelt werden sollen, im Entwurf erstellt. Eine Befassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist zeitnah vorgesehen.

Daneben werden von der BIMA ca. 40.000 Nicht-Konversionswohnungen verwaltet. Wegen der angespannten Wohnungsmarktsituation in verschiedenen Ballungsgebieten und Regionen in Deutschland wird die BIMA nunmehr alle aus dem aktuellen Portfoliojahr zum Verkauf stehenden Geschosswohnungen (Liegenschaften mit vier Wohneinheiten und mehr) jeweils zu Beginn eines Jahres aktiv den Kommunen bzw. kommunalen Wohnungsbaugesellschaften zum Kauf anbieten. Wie bereits erwähnt, erfolgen mögliche Veräußerungen dabei im sogenannten privilegierten Direktverkauf zum Verkehrswertgutachtenpreis. Städte und Gemeinden können daher bei Bedarf Geschosswohnungen im Rahmen des privilegierten Verkaufs auf der Grundlage eines Wertgutachtens – ohne Bieterverfahren – erwerben.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW April 2015

222 **Baukulturwerkstätten 2015 zu ländlichen Räumen**

Im Jahr 2015 wird die Bundesstiftung Baukultur erneut drei Baukulturwerkstätten ausrichten. Nachdem die Bundesstiftung sich im Jahr 2014 mit den Baukulturwerkstätten und dem Baukulturbericht 2014/15 auf den Lebensraum Stadt konzentriert hat, wird der neue inhaltliche Schwerpunkt für die Jahre 2015 und 2016 die ländlichen Räume sowie Klein- und Mittelstädte ins Blickfeld rücken (Stadt & Land).

Auch in diesem Jahr sucht die Bundesstiftung Baukultur Projekte aus Deutschland sowie dem europäischen Aus-

land, die in Hinblick auf einen der Themenschwerpunkte Modellcharakter haben. Interessierte können mit Ihren Projekten, Best-Practice-Beispielen und Handlungsempfehlungen aktiv zu den Baukulturwerkstätten und der Diskussion beitragen.

Die Baukulturwerkstätten sind ein zentrales Veranstaltungsformat der Bundesstiftung Baukultur und in diesem Jahr den Themen „Vitale Gemeinden“, „Infrastruktur und Landschaft“ sowie „Planungskultur und Prozessqualität“ gewidmet. Sie bieten mit Impulsvorträgen und Best-Practice-Beispielen eine Plattform, auf der übertragbare Lösungsansätze vermittelt und diskutiert werden: Wie kann neuen Herausforderungen kleinstädtischer und ländlicher Regionen angemessen und zukunftsfähig begegnet werden ohne Gewachsenes außer Acht zu lassen? Wie kann der ländliche Raum von einer Auseinandersetzung mit dem Thema Baukultur profitieren? Die Ergebnisse der Werkstätten stärken unmittelbar die Baukultur in der Übertragung in konkrete Projekte. Zudem dienen die Ergebnisse der Werkstätten mit als inhaltliche Grundlage für den Baukulturbericht 2016/2017. Folgende Werkstätten sind geplant:

- Thema „Vitale Gemeinden“, Kassel am 24./25. April 2015
- Thema „Infrastruktur und Landschaft“, Regensburg am 09./10. Juli 2015
- Thema „Planungskultur und Prozessqualität“, Frankfurt am Main am 10./11. Sept 2015

Das Format der Baukulturwerkstätten wird mit einer Projektgalerie und einer Projektbörse viele Möglichkeiten für Präsentation, Interaktion und Vernetzung bieten. Wenn Sie Interesse an einer Kooperation im Rahmen der Werkstätten haben, melden Sie sich gerne unter dieser E-Mail-Adresse: vandendool@bundesstiftung-baukultur.de.

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.bundesstiftung-baukultur.de zur Verfügung.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW April 2015

223 **VG Koblenz zu Nachbarrecht bei Bauvorbescheid für Gebetshaus**

Ein Bauvorbescheid, der die Umnutzung eines Wohnhauses in ein islamisches Gebetshaus als zulässig erachtet, wenn dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ausreichend Rechnung getragen wird, ist nicht zu beanstanden. Die Art einer solchen Nutzung verträgt sich sowohl mit dem Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebiets als auch mit dem eines Mischgebiets und einer Gemengelage. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 25.02.2015 entschieden (Az.: 1 K 937/14).

Der Beigeladene, ein eingetragener Islam-Verein, wollte das Erdgeschoss eines in der Innenstadt von Bendorf gelegenen Wohnhauses in ein Gebetshaus umnutzen und richtete eine Bauvoranfrage an den Landkreis. In der Anfrage ist ausgeführt, nach islamischem Brauch sei für das Gebet absolute Ruhe erforderlich. Lärmbelastigungen für

die Nachbarn seien nicht zu erwarten. Geprüft werden solle, ob die Anzahl und Anordnung der geplanten Stellplätze und die beabsichtigte Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig seien.

Der Landkreis erließ im Einvernehmen mit der Stadt einen positiven Bauvorbescheid. Die Nutzungsänderung sei bauplanungsrechtlich zulässig, wenn bei der Ausführung und dem Betrieb des Vorhabens dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ausreichend Rechnung getragen werde. Die erforderlichen Kfz-Stellplätze seien bei der Bauantragstellung nachzuweisen. Mit dieser Entscheidung war ein Nachbar nicht einverstanden und erhob Widerspruch sowie in der Folge Untätigkeitsklage.

Keine Rechtsverletzung

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Bauvorbescheid verletze den Nachbarn nicht in seinen Rechten. Der Bescheid beschränke sich auf die Feststellung, dass sich ein Gebetshaus bauplanungsrechtlich in die nähere Umgebung einfüge, wenn dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ausreichend Rechnung getragen werde. Damit habe der Landkreis mit dem Rücksichtnahmegebot einen Bereich, der für Fragen des Nachbarnschutzes von zentraler Bedeutung sei, nicht geregelt und auch keine Entscheidung über die Anlegung der Stellplätze getroffen.

Überdies stehe das Gebetshaus nach der Art der Nutzung im Einklang mit der Umgebungsbebauung, die auch durch Wohnnutzung geprägt sei. Derartige Einrichtungen seien sowohl in einem Allgemeinen Wohngebiet, einem Mischgebiet als auch einer Gemengelage zulässig. Im Übrigen könne der Verein sein Vorhaben im noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren so gestalten, dass es mit allen baurechtlichen Vorschriften zu vereinbaren sei. (Quelle: Beck-aktuell-Newsletter, 10. März 2015)

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW April 2015

224 Neue Fachanwaltschaft für Vergaberecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 16.03.2015 eine neue Fachanwaltschaft beschlossen. Künftig wird es neben den bereits bestehenden 21 Fachanwaltsbezeichnungen, in denen der Erwerb eines Fachanwaltstitels möglich ist, auch Fachanwälte für Vergaberecht geben. Mit neuen Fachanwaltschaften will die Kammer auf eine gestiegene Nachfrage nach rechtlicher Beratung in den entsprechenden Fachgebieten reagieren. Der Beschluss muss zu seiner Wirksamkeit noch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Erfolgt keine Beanstandung, tritt er drei Monate nach seiner Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer in Kraft.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2015

225 Mindestlohn und Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge

Seit dem 1. Januar 2015 gilt das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, kurz Mindestlohngesetz (MiLoG). Aus kommunaler Sicht sind die Auswirkungen des MiLoG auf die öffentliche Auftragsvergabe von besonderer Bedeutung. Nachfolgend gibt der DStGB daher einen Überblick über die Regelung des § 19 MiLoG (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge) sowie über § 13 MiLoG (Haftung des Auftraggebers).

§ 19 MiLoG regelt den vorübergehenden Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge zu Lasten der Bewerber, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG – insbesondere bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG – mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro belegt worden sind (Abs. 1). Vor der Entscheidung über einen solchen Ausschluss ist der Bewerber zu hören (Abs. 5). Nach § 19 Abs. 3 MiLoG fordern die öffentlichen Auftraggeber i. S. d. § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren entweder Gewerbezentralregisterauskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 MiLoG (dies betrifft insbesondere die Nichtzahlung des Mindestlohnes durch den Auftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers oder verlangen von dem Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen; der öffentliche Auftraggeber kann allerdings jederzeit über die Erklärung hinaus eine zusätzliche Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anfordern.

Wichtig: Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro besteht die Verpflichtung, für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anzufordern.

Haftung des Auftraggebers

§ 13 MiLoG regelt unter Hinweis auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes die „Haftung des Auftraggebers“: § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes lautet: Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer (..) wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat. § 13 MiLoG enthält – anders als noch im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen – eine verschuldensunabhängige Haftung gegenüber dem Mindestlohnempfänger, sofern der Mindestlohn an diesen nicht gezahlt wird. Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen beauftragt, haftet danach für die Zahlung des Mindestlohns durch

- den von ihm beauftragten Werk- oder Dienstleistungsunternehmer,
- einen Nachunternehmer oder
- einen von dem Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsvertrag).

Aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers stellt sich somit die Frage, ob der „Unternehmer“ i. S. d. § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz der öffentliche Auftraggeber selbst oder der Auftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers im Falle der Weiterbeauftragung der Leistung an einen Sub- bzw. Nachunternehmer – also der Generalunternehmer – ist. Stellt man auf die Rechtsansichten zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz ab, so bezieht sich die Verpflichtung nicht auf den öffentlichen Auftraggeber, sondern dessen Auftragnehmer, also den Generalunternehmer.

Auch die Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf des § 13 MiLoG weist auf den sogenannten Generalunternehmer als Auftraggeber hin. Dieser soll im eigenen Interesse darauf achten, dass die Arbeitnehmer, die bei dem durch ihn beauftragten Sub- und Nachunternehmer beschäftigt sind, den Mindestlohn erhalten. Zwar ist diese ursprüngliche Fassung im weiteren Gesetzgebungsverfahren entfallen und durch die aktuelle Testfassung mit dem Hinweis auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ersetzt worden. Diese Änderungsinitiative bezog sich aber insbesondere auf den durch die Verweisung bedingten Wegfall der zunächst vorgesehenen Exkulpationsmöglichkeit.

Dass insoweit auch eine Ausweitung über die beabsichtigte Generalunternehmerhaftung hinaus beabsichtigt war, lässt sich nicht erkennen und ist auch dem Wortlaut § 13 MiLoG nicht unmittelbar zu entnehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zur „Auftraggeberhaftung / Generalunternehmerhaftung“ (Stand: 19.12.2014) Folgendes ausgeführt: „Die Auftraggeberhaftung aus § 13 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) soll die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns auch dort sicherstellen, wo ein beauftragter Unternehmer zur Erledigung seiner Aufgabe weitere Unternehmer einschaltet.“

Die Anwendung der Vorschrift setzt nach der bisherigen Rechtsprechung zur Parallelvorschrift im Arbeitnehmer-Entsendegesetz voraus, dass (1) ein Unternehmer (2) eine eigene vertragliche Pflicht zur Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen übernommen hat und (3) zur Erfüllung dieser Pflicht einen zusätzlichen Unternehmer beauftragt. Ist dies gegeben, ordnet § 13 MiLoG die Haftung des ursprünglich beauftragten Unternehmers für die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns an. Der ursprüngliche Unternehmer hat auch dann für die Auszahlung des gesetzlichen Mindestlohns einzustehen, wenn der von ihm beauftragte Unternehmer wiederum noch einen Unternehmer zur Erledigung des Auftrages einsetzt.

Damit trägt auch der Unternehmer am Anfang der Leistungskette das Risiko der gesetzlichen Mindestlohnvergütung für alle nachfolgend in dieses Verhältnis eingebundenen Unternehmer. Die Vorschrift verweist auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Das Haftungsmodell soll dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, in dem es – nach Ansicht des Bundesministeriums – sicherstellt, dass der

gesetzliche Mindestlohn nicht im Wege sog. „Subunternehmerketten“ umgangen werden kann und die Arbeitnehmer mit jedem eingeschalteten Nachunternehmer auch einen zusätzlichen Anspruchsgegner erhalten: Demnach soll derjenige das Vergütungsrisiko des gesetzlichen Mindestlohns jedenfalls mittragen, der durch eine Weitergabe seines eigenen Auftrages an einen anderen Unternehmer eine zusätzliche Partei in die Leistungsabwicklung involviert hat.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat des Weiteren ausgeführt, dass die Haftungsregelung nicht für die öffentliche Hand gilt: „Wenn die öffentliche Hand sich – etwa im Baubereich – nicht selbst gegenüber einem Vertragspartner zur Erbringung von Bauleistungen verpflichtet, ist sie nur ein Bauherr, der eine Bauleistung in Auftrag gibt. Dies ergibt sich aus der einschränkenden Rechtsprechung des BAG zum Unternehmerbegriff des § 14 AEntG. Zudem dürfen nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Aufträge von der öffentlichen Hand nur an gesetzestreue Unternehmen vergeben werden.“

Zur Gesetzestreue zählt insbesondere auch die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnvorschriften. § 19 MiLoG bestimmt, dass Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.“

Die vorstehende Rechtsauffassung des BMAS ist nach Auffassung des DStGB nachvollziehbar. Um gleichwohl etwaigen Zweifeln (Zukünftige Rechtsprechung?) angemessen zu begegnen, empfiehlt er, im Rahmen von kommunalen Vergabeverfahren zukünftig immer eine entsprechende Verpflichtungserklärung vom Auftragnehmer zu verlangen, mit der dieser versichert, die Pflichten aus dem MiLoG zu erfüllen – und zwar auch im Hinblick auf die Einschaltung von Nachunternehmen. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, auch eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten zu vereinbaren. Schließlich ist auch bei der Wertung der Angebote (Preisprüfung) zu überprüfen, ob beziehungsweise dass die angebotenen Preise im Hinblick auf die Zahlungspflicht des Mindestlohns schlüssig dargelegt sind.

Az.: II/1 608-05

Mitt. StGB NRW April 2015

226

Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ 2015

Die Attraktivierung der Innenstädte ist seit vielen Jahren ein primäres Anliegen der nordrhein-westfälischen Stadtentwicklungspolitik. Neben zahlreichen investiven Maßnahmen zur Belebung der Zentren wurde daher auch der Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ gemeinsam vom Land NRW und privaten Partner unterstützt und die Umsetzung aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert.

Nach 16 erfolgreichen Jahren zum Wohle unserer Innenstädte ist es an der Zeit, mit dem Landeswettbewerb auf veränderte Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung in Nordrhein-Westfalen zu reagieren. Die grundsätzliche Ausrichtung auf die Zukunftsfähigkeit unserer Innenstädte und Stadtteilzentren ändert sich dabei nicht, sondern soll durch die Neuausrichtung noch stärker in den Fokus aller Akteure gerückt werden. Die Ausschreibung richtet sich an Kommunen, die bereits erfolgreiche Projekte zur Belebung ihrer Innenstädte durchgeführt haben oder aktuell durchführen. Die Ziele von „Ab in die Mitte!“ auf einen Blick: Schaffung deutlicher Impulse zur Aufwertung der Innenstädte und Stadtteilzentren

- Schaffung deutlicher Impulse zur Aufwertung der Innenstädte und Stadtteilzentren
- Aufwertung der Innenstädte durch die Einbeziehung von Ideen zur digitalen Stadtentwicklung
- Einbindung privatwirtschaftlicher Partner (Handel, Immobilienwirtschaft, Gastronomie, Unternehmen) sowie bürgerschaftlicher Akteure (Bürger/innen, Vereine, private Initiativen) unter besonderer Berücksichtigung von Gastronomie und Dienstleistungen
- Bewusstseinsbildung für die Bedeutung der Innenstädte als Kristallisationspunkt urbanen Lebens

Details zu der Ausschreibung sind im Internet unter www.abindiemitte-nrw.de abrufbar. Die Bewerbungsfrist endet am 10. April 2015. Die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Anlagen sind auf postalischem Wege und per E-Mail zu richten an: Imorde, Projekt- & Kulturberatung GmbH, Schorlemerstraße 4, 48143 Münster, E-Mail: info@imorde.de.

Az.: II/1 622-23

Mitt. StGB NRW April 2015

227 Zwölf weitere Kommunen zum Flächenpool NRW

Dem Flächenpool NRW sind mit den Städten Ahlen, Bochum, Dinslaken, Hagen, Heiligenhaus, Iserlohn, Lipstadt, Oberhausen, Solingen, Stolberg, Viersen und Waltrop zwölf weitere Städte beigetreten, so dass sich inzwischen landesweit insgesamt 32 Kommunen an dem Projekt beteiligen. Die neu aufgenommenen Kommunen wollen insgesamt 44 Brachflächen in ihren Innenstädten wiederbeleben.

Der Flächenpool NRW bietet den Städten und Gemeinden in NRW einen Anreiz, ihren Handlungsschwerpunkt bei der Stadtentwicklung vor allem auf die Innenstadtentwicklung und die dort vorhandenen Flächenpotenziale zu legen. Mit der Durchführung des Flächenpools NRW hat das Land die Landestochter NRW.URBAN beauftragt, die diese Aufgabe in Kooperation mit der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW wahrnimmt.

Um brachliegende Flächen zu reaktivieren, schickt der Flächenpool NRW Experten für Flächenrecycling in die Kommunen. Diese organisieren einen engen Dialog mit den Kommunen und den Grundstückseigentümern, um so gezielt Perspektiven für den jeweiligen Standort zu entwickeln. Das gesamte Verfahren wird von den Mitarbeitern

des Flächenpools moderiert. Als Grundlage hierfür dienen schriftliche Vereinbarungen, in denen sowohl die Kommune als auch der Eigentümer ihre Mitwirkung verbindlich zusagen.

Das MBWSV hatte im Herbst alle Städte und Gemeinden aufgerufen, sich mit ihren innerstädtischen Brachflächen für den Flächenpool zu bewerben. Unter Vorsitz von Bürgermeister Stefan Raetz aus Rheinbach, der zugleich Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau, Bauwesen und Landeplanung des StGB NRW ist, wählte der Beirat des Flächenpools NRW, in dem auch ein weiterer Vertreter des StGB NRW Mitglied ist, aus 25 Bewerbungen die zwölf Kommunen aus. Im Frühjahr 2016 sollen nach einer weiteren – im Herbst durchzuführenden Bewerbungsrunde – weitere Kommunen hinzukommen. Weitere Informationen und der Kontakt zum Flächenpool NRW finden sich im Internet unter www.nrw-flaechenpool.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2015

228 Informationsplattform „Kommunaler Kompass“ beim Kompass Nachhaltigkeit

Kommunale Beschaffer beschäftigen sich regelmäßig mit Fragen einer nachhaltigen Beschaffung. „Wie kaufe ich nachhaltig ein? Welche Produkte erfüllen die geforderten Nachhaltigkeitsstandards?“ sind einige der Fragen, die es zu beantworten gilt. Hilfe dazu bietet der „Kommunale Kompass“ unter <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/> im Internet. Dieser informiert auch über gesetzliche Regelungen, die bei einer nachhaltigen Beschaffungspraxis im jeweiligen Bundesland zu beachten sind. Außerdem gibt er Auskunft darüber, welche Kommunen in der Nähe in diesem Bereich bereits aktiv sind.

Vorgefertigte Textbausteine und spezifische Informationen über das zu beschaffende Produkt bieten zusätzliche Hilfestellungen bei der Bearbeitung von Vergabeunterlagen. Der Kommunale Kompass ist ein Angebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) der Engagement Global gGmbH. Welche Unternehmen bieten Produkte mit den geforderten Nachhaltigkeitsstandards an? An welche zivilgesellschaftlichen oder staatlichen Expertinnen und Experten können Fragen gerichtet werden? Auch hierzu finden Beschaffungsverantwortliche auf der Internetplattform Informationen. Ein persönlicher Benachrichtigungsservice übermittelt angemeldeten Beschafferinnen und Beschaffern Neuigkeiten in ihren jeweiligen Interessengebieten.

Der Kommunale Kompass ist ein wachsendes und kooperatives Projekt: Es werden nur Informationen zu Produkten zur Verfügung gestellt, die bereits von Kommunen nachhaltig beschafft wurden. Hierfür bittet die SKEW Kommunen, Praxisbeispiele zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann der Kommunale Kompass Schritt für Schritt erweitert werden. Die SKEW freut sich außerdem über Rückmeldungen und Anregungen zu den Inhalten. Der Kommunale Kompass ist integriert in das Portal „Kompass Nachhaltigkeit Öff-

fentliche Beschaffung“ der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Auch die Bestandteile des allgemeinen Kompass Nachhaltigkeit, der grundlegende Informationen zur nachhaltigen Beschaffung in Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt, wurden im Zuge des Kooperationsprojektes erneuert. Weitere Ergänzungen sollen in den nächsten Monaten folgen. Für die Entwicklung der Internetseite wurden kommunale, zivilgesellschaftliche und staatliche Akteure befragt. Die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Inneren (<http://www.nachhaltige-beschaffung.info>) unterstützt diesen „Kompass“.

Az.: II/1 608-04

Mitt. StGB NRW April 2015

229 OLG Düsseldorf zur Zulässigkeit von Bietergemeinschaften

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 17.12.2014 – Verg 22/14 – in einer in der Vergangenheit in der Rechtsprechung kontrovers behandelten Frage der Zulässigkeit von Bietergemeinschaften bei Vergabeverfahren folgendes festgestellt:

- Die Bildung von Bietergemeinschaften unterliegt keinem Generalverdacht einer Kartellrechtswidrigkeit.
- Nur in begründeten Einzelfällen kann dies anders liegen. Die Vergabestelle ist dann gefordert, im Vergabeverfahren von sich aus bei den Bietern die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft in Erfahrung zu bringen.
- Eine automatische Pflicht der Bietergemeinschaft, sich ungefragt zu den Gründen des gemeinschaftlichen Anbietens zu erklären, existiert nicht.
- Eine schematische Berücksichtigung von Referenzen nur dann, wenn diese vom bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft erbracht wurden, ist nicht rechtmäßig.

Im Rahmen einer Ausschreibung zu arbeitsmarktrelevanten Dienstleistungen bewarb sich eine Bietergemeinschaft (BIEGE). Diese wurde erst im Verfahren der sofortigen Beschwerde per anwaltlichem Schriftsatz mit dem Vorwurf konfrontiert, dass sie angeblich ein unzulässiges Bieterkartell im Sinne des § 1 GWB gebildet habe und daher unwiderruflich wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede auszuschließen sei. Außerdem hielt die Vergabestelle an ihrer Auffassung fest, dass, soweit dies überhaupt noch streitentscheidend sein könne, die Berücksichtigung ausschließlich solcher Referenzen, die als bevollmächtigter Vertreter der BIEGE erbracht worden waren, richtig und angemessen sei.

Auffassung bestätigt

Der Vergabesenat bestätigt die bereits von der VK Bund favorisierte Auffassung, dass eine willkürliche Berücksichtigung der Referenzen nur dann, wenn sie auch vom bevollmächtigten Vertreter der BIEGE erbracht worden sind, nicht akzeptabel ist. Die Betrauung mit der Funktion, die BIEGE vertreten zu dürfen, erfolgt oftmals sehr zufällig

und gibt keine Schlussfolgerung dafür her, dass derjenige auch den größten Beitrag zum damaligen Referenzerfolg geleistet hat.

Zudem widerspricht dies der vergaberechtlichen Grundentscheidung, Einzelbieter und gemeinschaftliche Bieter gleichzustellen. In gleicher Richtung ist gemäß dem Senat der Sachverhalt zu betrachten, dass nicht per se eine Kartellrechtswidrigkeit jeder Bietergemeinschaft unterstellt werden darf. Erst recht ist der Bieter nicht automatisch gefordert, sich zu den Gründen seines Zusammenschlusses mit anderen zu erklären. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf eine Abfrage dieser Gründe für den Zusammenschluss (z. B. per Fragebogen) erfolgen.

Der Vergabesenat stärkt die BIEGE und rückt buchstäblich eine gewisse Schiefelage der vermeintlich herrschenden Ansicht gerade, die neuerdings dahin ging, dass BIEGE quasi den Ausnahmefall des Anbietens bilden würden. Der Regelfall ist vielmehr die Gleichstellung von Einzelbietern und BIEGE, (§§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 VOB/A, 6 Abs. 1 S. 1 VOL/A). Der Beschluss beseitigt die in den letzten Monaten häufig anzutreffende Unruhe auf Bieterseite, die im Gefolge der Rechtsprechung des KG entstanden war.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2015

Umwelt, Abfall und Abwasser

230 Bundesverwaltungsgericht zur Miterfassung von Altpapier

Seit der Einführung des Dualen Systems zur Erfassung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen auf der Grundlage der Verpackungsverordnung (VerpackV) im Jahr 1991 werden die Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) gemeinsam mit dem sonstigen Altpapier (u.a. Zeitungen, Zeitschriften, Werbeprospekte, Schreibpapier) in der kommunalen Altpapiertonne erfasst.

Dieses gemeinsame Erfassung erfolgt unter anderem deshalb, weil die Städte, Gemeinden und Kreise für die Erfassung des Altpapiers, welches keine Einweg-Verkaufsverpackungen sind (u.a. Zeitungen, Zeitschriften, Werbeprospekte, Schreibpapier), abfallentsorgungspflichtig sind (§ 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 2 und Abs. 6 LAbfG NRW) und eine einheitliche Erfassung für die Bürgerinnen und Bürger unter anderem den großen Vorteil hat, dass z. B. nur ein Altpapier-Abfallgefäß für die gesamte Altpapier-Fraktion auf einem Grundstück aufgestellt werden muss.

Rechtsgrundlage für diese gemeinsame Erfassung war zuletzt § 6 Abs. 4 Satz 5 der Verpackungsverordnung 2008. Nach dieser Regelung konnten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Stadt, Gemeinde, Kreis) die Mitbenutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen.

Das BVerwG hat nunmehr mit Urteil vom 26.03.2015 (Az.: 7 C 17.12) entschieden, dass diese Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV 2008) unwirksam ist (siehe hierzu: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 24/2015 – abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de). Im dem Gerichtsverfahren ging es darum, dass der Landkreis Böblingen festgestellt wissen wollte, dass das ein Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV (hier: die Duales System Deutschland GmbH) verpflichtet ist, für die Erfassung von Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) die kommunale Altpapier-Tonne mitzubeneutzen und hierfür ein angemessenes Entgelt entrichten muss.

Nach dem BVerwG ist die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV 2008 aber unwirksam, weil sie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit von Rechtsvorschriften nicht entspricht, welches in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verankert ist. § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV soll dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch u.a. auf Entrichtung eines angemessenen Entgelts vermitteln und muss deshalb – so das BVerwG – den Bestimmtheitsanforderungen genügen, die für abgabenrechtliche Tatbestände – etwa Gebühren und Beiträge – gelten.

Diese müssen so bestimmt sein, dass der Abgabepflichtige die auf ihn entfallende Abgabe in gewissem Umfang vorausberechnen kann. Dieses sei bei der Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV nicht der Fall, weil die Vorschrift keine Vorgaben enthält, wie das angemessene Entgelt zu bestimmen sei. Dieses führt nach dem BVerwG zur Nichtigkeit der gesamten Regelung, weil der geregelte Mitbenutzungsanspruch und der geregelte Entgeltanspruch untrennbar miteinander verbunden seien.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Bislang liegt nur die Pressemitteilung Nr. 24/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vor, so dass die schriftlichen Urteilsgründe abzuwarten sind. Die gemeinsame Erfassung des Altpapiers in den kommunalen Erfassungsverhältnissen (u. a. durch Altpapier-Tonnen, dezentrale aufgestellte Altpapier-Container) kann daher – rein praktisch gesehen – fortgesetzt werden, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch den Einwurf der Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (z.B. Nudel-Karton, Pizza-Karton) nach der bislang ergangenen Rechtsprechung Eigentum an diesen erwirbt (so: OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.02.2015 – Az.: VI-U 16/14 –; OLG Stuttgart, Urteil vom 28.10.2014 – Az.: 12 U 28/14 – Vorinstanz: LG Ravensburg, Urteil vom 30.01.2014 – Az.: 4 O 260/12).

Deshalb kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch die gesamte Altpapierfraktion einer Verwertung zuführen. Gleichwohl ergibt sich nach dem BVerwG insoweit kein Anspruch auf angemessenes Entgelt (Vergütung für die Miterfassung) aus § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV, weil diese Regelung unwirksam ist.

Zu beachten ist allerdings, dass die Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.02.2015 – Az.: VI-U 16/14 – Vorinstanz: LG Köln, Urteil vom 06.03.2014 – Az.: 8 O 65/13; VG Köln, Urteil vom 02.08.2012 – Az.: 13 K 3234/11

und) einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 670 BGB) anerkannt hat, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton in seinem öffentlichen (kommunalen) Erfassungssystem für einen privaten Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV mit erfasst.

Insbesondere hat das OLG Düsseldorf (Urteil vom 04.02.2015 – Az.: VI-U 16/14 – Rz. 21 der Urteilsgründe – abrufbar unter: www.nrwe.de) darauf hingewiesen, dass es ein in hohem Maße ungerechtes und unredliches Ergebnis wäre, wenn die (Mit)Erfassung der gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unentgeltlich bliebe.

Der Bundes-Verordnungsgeber ist aufgefordert, den vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Rechtsmangel alsbald zu beheben. Insgesamt sollte der Bundesgesetzgeber dabei prüfen, ob die Regelungen in der Verpackungsverordnung überhaupt noch zeitgemäß sind. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob es nicht zielführender ist, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Organisationsverantwortung für die Erfassung von gebrauchten Einweg-Verpackungen insgesamt zurückzugeben.

Az.: II/2 32-01 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2015

231

Pressemitteilung: Sozialverträgliche Gebühren für Abfall und Abwasser

Abfall- und Abwassergebühren müssen auch in Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger bezahlbar bleiben. Daher müsse eine getrennte Erfassung von Bioabfällen aus Kostengründen mit Augenmaß geschehen. Dies erklärte der neue Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Dr. Gero Karthaus aus der Gemeinde Engelskirchen, heute in Düsseldorf.

Durch die vom Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (§ 11 Abs. 1 KrWG) seit Jahresbeginn 2015 vorgeschriebene getrennte Erfassung von Bioabfall werde sich ein Anstieg der Abfallgebühren nicht immer vermeiden lassen. Vor allem dann, wenn diese erstmals in einer Kommune eingeführt wird. „Nordrhein-Westfalen liegt aber bei der getrennten Bioabfall-Erfassung und -verwertung deutschlandweit an der Spitze“, betonte Karthaus. 367 der 396 Städte und Gemeinden verfügten bereits über eine Biotonne. Ebenso werde Grün- und Strauchschnitt vielerorts an kommunalen Wertstoffhöfen angenommen.

Vor allem die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger, so Karthaus, dürfe nicht verloren gehen. Deshalb müsse eine Kommune die Möglichkeit haben, nicht alle Bioabfälle getrennt zu erfassen. So gehe es bei Essens- und Speiseresten in erster Linie um Abfallvermeidung. Solche Abfälle sollten unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes – Stichwort Lebensmittelverschwendung – gar nicht erst entstehen.

Wenn nun möglichst viele Essensreste weggeworfen würden, nur um die vorgeschriebenen Sammelmengen pro Einwohner/in und Jahr nach oben zu treiben, wäre

dies geradezu paradox im Sinne der Abfallvermeidung und des Klimaschutzes. Eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen setze zudem voraus, dass in einer Biotonne keine unerwünschten Stoffe eingeworfen werden. „Denn Fehlwürfe in Biotonnen erhöhen die Kosten der getrennten Bioabfallerfassung und -verwertung erheblich“, machte Karthaus deutlich. Außerdem seien bei allen Maßnahmen zur Abfallentsorgung auch die sozialen Folgen zu beachten (§ 6 Abs. 2 Satz 4 KrWG). Hierzu gehöre eine maßvolle Entwicklung der Abfallgebühren.

Bei der Abwasserreinigung gehe es - so Karthaus - ebenfalls darum, die Gebühren für Schmutzwasser stabil zu halten. Bei der Diskussion über die zusätzliche Einführung einer 4. Reinigungsstufe in kommunalen Kläranlagen müsse bedacht werden, dass dieses erhebliche Investitionskosten auslöse. Pilotprojekte hätten gezeigt, dass der Einbau einer 4. Reinigungsstufe zu einem Gebührenanstieg von bis zu 35 Cent pro Kubikmeter und Jahr führen könne.

Weitere Pilotprojekte seien unverzichtbar, um Sicherheit über die entstehenden Kosten zu gewinnen, legte Karthaus dar. Denn jede Gebührenerhöhung müsse den Bürgerinnen und Bürgern erst einmal vermittelt werden. „Unverzichtbar ist auf jeden Fall eine Begrenzung der Schadstoffeinträge an der Quelle“, erläuterte Karthaus. Hierzu gehörten unter anderem gezielte Verbraucherinformationen zum gewässerschonenden Umgang mit Chemikalien im Haushalt sowie bei der Entsorgung von Alt-Medikamenten. Diese sollten nicht in der Toilette weggespült, sondern in die Restmülltonne geworfen werden, damit sie ordnungsgemäß verbrannt werden können.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2015

232

Kommunale Stellungnahme zur Abfallwirtschaft

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 05.03.2015 zu einer Landtags-Anhörung am 12.03.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Gegenstand des Landtags-Anhörung war das Thema Notwendigkeit eines Benchmarkings der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“. Die 6-seitige Stellungnahme ist im Intranet des StGB NRW unter Information/Info nach Fachgebieten unter Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall, Abwasser unter dem Dateinamen „AG-Stellungnahme zur Abfallwirtschaft 2015“ eingestellt. In der Stellungnahme wurde im Wesentlichen auf Folgendes hingewiesen:

1. Kreislauf- und Abfallwirtschaft keine Neuerung

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass die sog. Kreislauf- und Abfallwirtschaft bereits vor 20 Jahren und zwar am 07.10.1996 mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden ist. Am 01.06.2012 ist das aus dem Jahr 1994 stammende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abgelöst worden.

2. Kommunale Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte

Dem im Antrag geforderten Benchmarking kommen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die ihnen zu überlassenden (überlassungspflichtigen) Abfälle bereits in Form der jährlichen Abfallbilanzen sowie der regelmäßig fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzepte mindestens alle fünf Jahre umfassend nach. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erteilen dem Land damit seit Jahrzehnten umfassende Angaben zu ihren abfallwirtschaftlichen Aktivitäten. Die Abfallbilanzen geben detailliert Auskunft darüber, welche Abfallmengen der nach § 17 KrWG überlassungspflichtigen Abfälle in welchen Anlagen verwertet oder beseitigt worden sind.

In den Abfallwirtschaftskonzepten werden regelmäßig die Planungen zum weiteren Erreichen abfallwirtschaftlicher Ziele dargestellt. Sie zeigen auf, was erfolgt ist, wo der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger steht und was geplant ist. Informationen bezogen auf die nicht überlassungspflichtigen Abfälle zur Verwertung (z. B. aus Industrie- und Gewerbebetrieben) hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht, weil er nur auf diejenigen Informationen Zugriff hat, die sich auf die von ihm zu entsorgenden Abfälle im Rahmen der Abfallentsorgungspflicht (§ 20 KrWG) beziehen. Außerdem hat der Bund die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen z. B. für Industrie- und Gewerbebetriebe vor Jahren bereits wieder abgeschafft.

3. Zielgerichtete Bundesregelungen statt Benchmarking

Nach nahezu 20 Jahren Kreislauf- und Abfallwirtschaft ist ein Benchmarking der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht geeignet, die Kreislauf- und Abfallwirtschaft nachhaltig zu befördern. Vielmehr müssen auf der Bundesebene die abfallrechtlichen Vorschriften in Anpassung an die 5. stufige Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) weiter entwickelt werden. Die seit dem 01.06.2012 in § 6 Abs. 1 KrWG bundesgesetzlich verankerte 5. stufige Abfallhierarchie (1. Stufe: Abfallvermeidung; 2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung; 3. Stufe: stoffliche Verwertung – Recycling; 4. Stufe: sonstige Verwertung/energetische Verwertung; 5. Stufe: Beseitigung) erfordert vor allem konsequente Vollzugs-Rechtsverordnungen auf der Bundesebene.

Erst vor kurzem war in der Presse zu lesen, dass Coca Cola die 0,5 l Kunststoff-Mehrwegflaschen abschaffen und durch Einwegflaschen ersetzen wird. Dieses ist der endgültige Bankrott der Bundes-Verpackungsverordnung aus dem Jahr 1991 bzw. ihrer Neuauflage aus dem Jahr 1998, die seither bereits 7 Mal geändert worden ist. Das Ziel der Abfallvermeidung (1. Stufe der 5. stufigen Abfallhierarchie) bleibt zwischenzeitlich unter der Geltung der Verpackungsverordnung auf der Strecke. Der Erhalt der ursprünglich einmal bei 72 % liegenden Mehrweg-Quote bei Getränkeverpackungen ist mittlerweile Geschichte.

Auch die auf der Bundesebene vorgesehene Kennzeichnungspflicht von „Einwegflaschen“ und „Mehrwegflaschen“ wird diese Situation nicht verbessern, wenn die Hersteller keine klare Quote für „Mehrwegflaschen“ vor-

gegeben bekommen und wie Coca Cola „Mehrwegflaschen“ schlichtweg abschaffen und durch Einwegflaschen ersetzen oder wie andere Hersteller 0,5 Liter-Mineralwasserflaschen von vornherein nur als Einwegflaschen anbieten. Noch erschreckender ist, dass das Planspiel beim Umweltbundesamt im Jahr 2011 zum Thema „Wertstofftonne“ bezogen auf das rein privatwirtschaftliche Duale System (§ 6 Verpackungs-Verordnung) gezeigt hat, dass lediglich 36 % der Einwegverpackungen aus Kunststoff, die in die gelbe Tonne/den gelben Sack eingeworfen werden, stofflich verwertet werden. Der Rest wird schlichtweg energetisch verwertet (verbrannt).

4. Kreislauf- und Abfallwirtschaft der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Im Gegensatz dazu haben alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Nordrhein-Westfalen seit den 1970iger Jahren die getrennte Erfassung von Glas und Altpapier konsequent eingeführt. Allerdings wurde die getrennte Altgläserfassung im Jahr 1991 dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der Verpackungsverordnung zugeordnet. Bei der Altpapierfassung ist in Nordrhein-Westfalen die flächendeckende sowie grundstücksbezogene Altpapierfassung mit einer Papiertonne der Regelfall. Altpapier wird durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit nunmehr über 40 Jahren konsequent getrennt gesammelt und zwar unabhängig vom jeweiligen Verwertungspreis. Die Kreislaufwirtschaft auf der Grundlage des KrWG zeichnet sich gleichwohl seit vielen Jahren dadurch aus, dass ein Interesse nur an solchen Abfällen besteht, wo gute Erlöse zu erwarten sind.

Aktuell stehen (noch) Alttextilien hoch im Kurs der gewerblichen Abfallsammler (§§ 3 Abs. 18, 17, 18 KrWG). Viele Städte und Gemeinden haben in den letzten Jahren damit zu kämpfen, dass insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum ohne Beantragung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis Alttextilien-Großcontainer illegal aufgestellt werden, um Alttextilien, die Abfall sind (OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2014 – Az.: 20 B 331/13), abzuschöpfen. Vor diesem Hintergrund haben zwischenzeitlich zahlreiche Städte, Gemeinden und Kreise (z. B. Stadt Düsseldorf, Stadt Moers, Kreis Borken) eigene Alttextilien-Container aufgestellt, um eine geordnete Alttextilien-Erfassung in den Stadt- bzw. Gemeindegebieten zu gewährleisten.

Dabei wird darauf geachtet, dass langjährig bestehende legale gemeinnützige Alttextilien-Sammlungen (§ 3 Abs. 17 KrWG) fortgeführt werden können. Brechen allerdings die Erlöse weg oder decken die Erlöse nur noch die Erfassungskosten, so besteht regelmäßig kein Interesse mehr von gewerblichen Abfallsammlern an diesen Abfällen. Dieses zeigte sich z. B. beim Altpapier. Dieses wurde in den Jahren 2007 und 2008 massiv durch gewerbliche Sammler erfasst. Zwischenzeitlich ist das Interesse wegen der fallenen Erlöse bei der Altpapierverwertung nicht mehr zu verzeichnen. Mit einem solchen Verständnis ist eine nachhaltige und verlässliche Kreislauf- und Abfallwirtschaft, wie sie von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern seit Jahrzehnten im Rahmen ihrer Abfallentsorgungspflicht praktiziert wird, nicht zu erreichen.

Auch deshalb hat das Bundesverfassungsgericht erfreulicherweise in seinem Beschluss vom 28.08.2014 (Az.: 2 BvR 2639/09) noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass der Bundesgesetzgeber unter Beachtung des Europäischen Abfallrechts befugt und gehalten ist, die öffentlich-rechtliche Abfallwirtschaft der Städte, Gemeinden und Kreise auch gegen gewerbliche Sammlungen zu schützen. Zugleich hat das BVerfG deutlich herausgestellt, dass die Alt-Regelung in § 13 Abs. 3 KrWG-/AbfG in der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.06.2009 – Az.: 7 C 16.08) im Einklang mit dem europäischen Abfallrecht gestanden hat, so dass die gesetzliche Neuregelung in den §§ 17, 18 KrWG nicht erforderlich war.

Az.: 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2015

233 Kommunale Stellungnahme zur getrennten Bioabfallfassung

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden zur getrennten Erfassung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015 (§ 11 Abs. 1 KrWG) weist die StGB NRW-Geschäftsstelle auf Folgendes hin: Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat gemeinsam mit der VKU/VKS-Landesgruppe NRW gegenüber dem Umweltministerium NRW zu dem Entwurf eines Erlasses zur getrennten Bioabfallfassung mit Datum vom 10.11.2014 im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

1. Erforderlichkeit eines Erlasses

Wir sehen einen entsprechenden Erlass zur Bioabfallfassung und -verwertung nicht als erforderlich an. Nordrhein-Westfalen hat spätestens seit dem 01.01.1999 (Zulässigkeit der Querfinanzierung der Biotonne über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß bzw. Zulässigkeit einer nicht kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 LABfG NRW) einen guten Stand in der getrennten Bioabfallfassung und -verwertung erreicht. Zwischenzeitlich haben 363 von 398 Städten und Gemeinden in NRW die Biotonne eingeführt. Weitere Städte und Gemeinden sind auf dem Weg. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlich in § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesabfallgesetz NRW zugelassenen Finanzierungswege hat es zudem seit dem Jahr 1999 nur wenige verwaltungsgerichtliche Klagen in Bezug auf die Biotonne gegeben.

Wir sehen diese Erfolgsgeschichte der getrennten Bioabfallfassung und -verwertung in ernsthafter Gefahr, wenn nunmehr durch den Erlass unnötigerweise weiterer „Druck“ und neue Streitpotenziale mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern erzeugt werden, nur um die Erfassungsmengen bei den Bioabfällen nach oben zu treiben. In diesem Zusammenhang sehen wir es als unerlässlich an, die Notwendigkeit eines solchen Erlasses in einem vertiefenden Fachgespräch zu erörtern.

2. Zum Inhalt des Erlass-Entwurfes

Der Erlass-Entwurf stellt zutreffend heraus, dass § 11 Abs. 1 KrWG nur die überlassungspflichtigen Bioabfälle aus

privaten Haushalten erfasst und Vorgaben für die Art und Weise der Erfassung von Bioabfällen durch den Bundesgesetzgeber nicht gemacht werden. Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen auch davon Abstand genommen in der seit dem 01.05.2012 geltenden Bioabfall-Verordnung Vorgaben zur Art und Weise der getrennten Bioabfallfassung zu machen. Dieses ist auch der richtige Weg, weil bei der getrennten Bioabfallfassung nicht die Quantität, sondern die Qualität der erfassten Bioabfälle sowie die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern im Vordergrund stehen muss.

2.1 Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten

Insbesondere ist der gebührenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten strikt zu beachten. Danach hat der gebührenzahlende Bürger einen Anspruch darauf nicht mit überflüssigen und unnötigen Kosten belastet zu werden (vgl. VGH, Baden-Württemberg, Urteil vom 31.5.2010 – Az.: 2 S 2423//08; OVG NRW, Urteil vom 24.11.1999 – Az.: 9 A 6065/96, KStZ 2001, S. 130 ff., S. 132; OVG Lüneburg, Urteil vom 11.5.2000 – Az.: 9 L 5646/98; Queitsch, ZKF 2014, S. 25 ff., S. 27).

2.1.1 Bioabfall-Erfassung

Dieses gilt zunächst bezogen auf die Erfassung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat darauf zu achten, dass durch das gewählte Erfassungssystem keine unnötigen bzw. überflüssigen Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten entstehen insbesondere dann, wenn der Störstoffanteil in der Bioabfall-Fraktion zu erheblichen Mehrkosten in der Verwertung der Bioabfälle führt. Aus diesem Grund ist insbesondere die Aussage, dass das alleinige Angebot einer freiwilligen Biotonne nicht ausreicht, abzulehnen.

Erfahrungsgemäß haben freiwillige Biotonnen im Vergleich zu einer verpflichtenden Einführung der Biotonne den Vorteil, dass die dort erfassten Bioabfälle höherwertiger sind. Denn die höhere Akzeptanz führt zu einer verringerten Fehlwurf-Quote. Die Wahrung einer hochwertigen Qualität des erfassten Bioabfalls muss unbedingt Vorrang vor der bloßen quantitativen Steigerung der Bioabfallfassung haben. Insoweit müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Ort unter Beachtung seiner kommunalen Organisationshoheit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LVerf NRW) Organisationsspielräume bei der Ausgestaltung der getrennten Bioabfallfassung eingeräumt werden, damit er auch den gebührenrechtlichen Anforderungen rechtskonform Rechnung tragen kann.

Welche Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG) in welcher Art und Weise (z. B. über die Biotonne, am Wertstoffhof, getrennte Bioabfallcontainer) getrennt erfasst werden ist den Städten, Gemeinden sowie den Kreisen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen. Nichts anderes ergibt sich auch aus § 11 Abs. 1 KrWG, denn diese Vorschrift gibt die getrennte Bioabfallfassung ab dem 01.01.2015 zwar vor, schränkt sie aber gleichzeitig durch die „Erforderlichkeit“ bezogen auf die Erfüllung der Anforderungen in § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 1 KrWG ein.

Vor diesem Hintergrund wurde auch in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der VKU/VKS-Landesgruppe vom 30.09.2014 deutlich herausgestellt, dass im künftigen Abfallwirtschaftsplan „Orientierungswerte“ vorstellbar sind, aber keine „Pflichterfassungswerte“, weil der Erfolg der getrennten Bioabfallfassung und -verwertung wesentlich davon abhängt, dass die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern (z. B. durch Geruchsprobleme mit der Biotonne, Abfuhrhythmen, Möglichkeit der Eigenkompostierung usw.) nicht verloren geht. []

2.3 Möglichkeit der Eigenkompostierung

Ziel muss es in Nordrhein-Westfalen sein, mit einer lenkenden Abfallgebühr die Bioabfallfassung weiter voranzubringen. Dagegen kann es nicht sinnvoll sein, die in § 17 Abs. 1 KrWG vorgesehene Möglichkeit der Eigenkompostierung zu begrenzen, nur um die Leit- bzw. Zielwerte im künftigen Abfallwirtschaftsplan erreichen zu können. Es muss möglich bleiben, dass derjenige, der die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle dort ordnungsgemäß und schadlos kompostieren möchte, dieses auch in Zukunft kann.

Insbesondere in ländlichen Bereichen wird von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht. Die Kompostierung von Bioabfällen stellt außerdem eine ordnungsgemäße, schadlose sowie nachhaltige Verwertung von Bioabfällen dar, die insbesondere auch dem Schutz der Moore dient, weil Komposte dem CO₂-schädlichen Abbau der Moore entgegenwirken, wenn diese z. B. bei der Herstellung von Blumen- und Pflanzenerde eingesetzt werden. Auch die Kompostierung dient damit dem Klimaschutz.

Es gibt auch keinen zwingenden Grund bestehende Kompostierungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, stillzulegen und in die Vergärung von Bioabfällen umzusteigen. Im Gegenteil: Die Bioabfall-Vergärung erzeugt Gärrückstände, die – wenn sie nicht in einer Kompostierungsanlage weiter behandelt werden und in den Kompost Eingang finden – entsorgt werden müssen, während der Kompost aus Kompostierungsanlagen bereits ein Produkt ist, welches den Humusaufbau bei Aufbringung auf den Boden fördert (CO₂-Senke durch Humusaufbau).

Diese Gärrückstände treten bei der Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen in direkte Konkurrenz unter anderem zur Gülle und zum Klärschlamm. Im Übrigen hat das MKULNV NRW im Februar 2012 selbst darauf hingewiesen, dass im Münsterland hohe Nitratwerte im Grundwasser vorzufinden sind und dafür zwei Ursachen genannt: Gülle und Gärrückstände. Schlussendlich kommt hinzu, dass ca. 90 % des Inhaltes der Biotonne für eine Bioabfallvergärung nicht geeignet sind und der Absatzmarkt für Komposte vielschichtiger ist, d. h. neben der Landwirtschaft gibt es unter anderem auch folgende Absatzwege: Landschaftsbau/Rekultivierung, Hobby- und Erwerbsgartenbau, Erdenwerke, öffentliche Park- und Grünanlagen.

2.4 Erfassung von Speiseresten

Die Erfassung von Speiseresten in der Biotonne anstelle in der Restmülltonne stößt sowohl in hygienischer als auch

im Hinblick auf möglichen Schädlingsbefall auf Bedenken. Restmüll wird in den Haushalten üblicherweise in gesonderten Kunststofftüten gesammelt. Bioabfälle werden hingegen eher lose in die Biotonnen gegeben. Auf diese Weise kann es eher zu einer Geruchsbelästigung kommen und erhalten mögliche Schädlinge leichter Zugang zu den Abfällen. Die Erfassung von Speiseresten birgt darüber hinaus weitere Risiken. Zum einen kann die Erfassung von Speiseresten zu einer unerwünschten Kochsalzfracht im Endprodukt führen.

Zum anderen hat die Annahme von Speiseresten in Kompostierungsanlagen in der Vergangenheit teilweise zu Schwierigkeiten geführt, als es zum Auftreten von Tierseuchen (wie BSE, Schweinepest, Vogelgrippe) kam. Schließlich widerspricht die Erfassung von Speiseresten zur Erhöhung der erfassten Mengen an Bioabfall dem Grundsatz der vorrangigen Abfallvermeidung (vgl. § 6 KrWG) sowie der Abfallberatungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 46 KrWG, welche auch im Interesse des Klimaschutzes sind. Private Haushaltungen sind davon zu überzeugen, dass der Nichtanfall oder ein nur sehr geringer Anfall von Essens- und Speiseresten anzustreben ist.

Abschließend weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ gezeigt hat, in welche Sackgasse überzogene Ansätze führen können. Die Kommunen haben kein Interesse daran, dass sich so etwas bei der Bioabfallfassung und -verwertung wiederholt.“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Fachgespräch mit dem Umweltministerium noch aussteht. Der geplante Erlass wurde zunächst zurückgestellt. Die vorstehende Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall und Abwasser unter dem Dateinamen „Stellungnahme zur Bioabfallfassung 2014“ abrufbar.

Az.: 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2015

234 OVG Sachsen zur gewerblichen Sperrmüllsammlung

Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom 18.02.2015 (Az.: 4 B 53/14) einen Beschluss des VG Dresden vom 06.03.2014 (Az.: 3 L 1133/13) bestätigt, wonach gewerbliche Sperrmüllsammlungen durch das Verbot in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht erfasst werden. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind zum Schutz des kommunalen Erfassungssystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in NRW: Stadt, Gemeinde, Kreis) gewerbliche Abfallsammlungen für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen verboten. Das OVG Sachsen nimmt den Rechtsstandpunkt ein, dass Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07 nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) nicht mit den gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01 nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) gleichgesetzt werden kann. Deshalb seien

gewerbliche Sperrmüllsammlungen grundsätzlich zulässig.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Letzten Endes wird die vorstehende Rechtsfrage durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden werden müssen. Der Rechtsstandpunkt der OVG Sachsen ist jedenfalls aus folgenden Gründen als rechtlich nicht tragfähig anzusehen: Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07) gehört wie der gemischte Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) zu der Abfallschlüssel-Nummer-Obergruppe 20 03 (andere Siedlungsabfälle) und ist dadurch gekennzeichnet, dass unter „Sperrmüll“ diejenigen Abfälle zu verstehen sind, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in das Restmüllgefäß eingefüllt werden können. Sperrmüll setzt sich im Übrigen auch unter Berücksichtigung der Erfahrungssätze aus der Entsorgungspraxis regelmäßig aus gemischten Siedlungsabfall zusammen (so zutreffend: VG Arnsberg, Urteil vom 09.12.2013 – Az.: 8 K 3688/12 – abrufbar unter: www.nrw.de).

Es ist nicht erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber den Schutzzumfang des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG vom jeweiligen Fassungsvermögen der Restmüllgefäße des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abhängig machen wollte, denn dann würde der geregelte Schutz ins Leere gehen. Dieses gilt umso mehr, weil zahlreiche Landesabfallgesetze vorgegeben, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet ist, bei der Gebührenbemessung Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung zu schaffen.

Diese landesgesetzlichen Vorgaben (z. B § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW) haben zur Folge, dass bei der Anwendung des Gefäßvolumenmaßstabes auch kleinere Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von 40 l bis 80 l zu verwenden sind. Insbesondere bei diesen kleinen Restmüllgefäßen ergibt sich eine größere Menge an Sperrmüll, weil z.B. ein defekter Stockschild nicht mehr in ein 60 l Restmüllgefäß hineinpasst und damit nach dem Rechtsstandpunkt des OVG Sachsen Gegenstand einer gewerblichen Sammlung sein könnte (vgl. Queitsch in: Schink / Scholz / Queitsch, LAbfG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: Dezember 2014, § 9 LAbfG NRW Rz. 69).

Ein solches Verständnis der Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG stünde ersichtlich nicht im Einklang mit dem aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28.08.2014 - Az.: 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52), wonach der Bundesgesetzgeber befugt und gehalten ist, das öffentlich-rechtliche (kommunale) Abfallfassungssystem zu schützen. Auch insoweit hat der BayVGH (Urteil vom 10.02.2015 - Az.: 20 B 14.710) zutreffend klargestellt, dass die Regelungen in § 17 KrWG unter dem Blickwinkel des Schutzes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28.08.2014 - Az.: 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52) einer entsprechend angepassten Auslegung bedürfen.

Az.: II/2 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2015

BayVGH zur Anzeigepflicht gewerblicher Sammler

Der BayVGH hat mit Urteil vom 29.01.2015 (Az.: 20 B 14.666) erneut entschieden, dass ein gewerblicher Abfallsammler im Rahmen seiner Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verpflichtet ist, eine lückenlose Kette des Verwertungsweges aufzuzeigen, also vom Einsammeln bis zum Abschluss der Verwertung. Dazu gehört auch die Schilderung der Verwertungsverfahren, in welchen Anlagen die Verwertung durchgeführt wird und welche Wege dabei durchlaufen werden (so bereits: BayVGH, Beschluss vom 16.06.2014 – Az.: 20 B 14.885).

Az.: II/2 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2015

BayVGH zum Schutz öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Der BayVGH hat mit Urteil vom 10.02.2015 (Az.: 20 B 14.710) zum Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Städte, Gemeinden, Kreise) vor gewerblichen Abfallsammlungen klargestellt, dass der Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG einer einschränkenden Auslegung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde, Kreis) bedarf.

Der BayVGH nimmt ausdrücklich Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.08.2014 (Az.: 72 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52), wonach dem Bundesgesetzgeber auch unter dem Blickwinkel des europäischen Abfallrecht die Befugnis zusteht, das kommunale (öffentlich-rechtliche) Abfallentsorgungssystem vor gewerblichen Sammlungen zu schützen.

Nach dem BayVGH genügt zwar nicht jede geringfügige Auswirkung der gewerblichen Sammlung auf die haushaltsnahe Erfassung und Verwertung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Deshalb bedürfte es einer Betrachtung und Bewertung der Umstände im konkreten Einzelfall. Führt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde, Kreis) aber eine haushaltsnahe, hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle (hier: Alttextilien) durch, so ist dieses Erfassungssystem nach dem BayVGH durch die Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG gegen gewerbliche Sammlungen geschützt, wenn eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Einzelfall festgestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang stellt der BayVGH ausdrücklich heraus, dass der Schutz des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG sich sowohl auf die Funktionsfähigkeit der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers als auch auf dessen Erfassungssystem für bestimmte Abfallfraktionen (hier: Alttextilien) bezieht.

Führt die gewerbliche Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung – und zwar auch Zusammenwirken mit anderen gewerblichen Sammlungen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG) – dazu, dass bei einem Gesamt-Aufkommen von Alttextilien im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von 700 t/Jahr durch gewerbliche Altkleidersammlungen

971 t/Jahr abgeschöpft werden, so liegt nach dem BayVGH eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Altkleider-Sammelsystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (hier: Sammlung von Alttextilien durch jährlich zwei Haushaltsammlungen, 2 Recyclinghöfe und Alttextilien-Container) vor.

Deshalb war nach dem BayVGH die in Rede stehende gewerbliche Alttextilien-Sammlung zu Recht untersagt worden. Diese gewerbliche Sammlung war im Übrigen – so der BayVGH – auch nicht leistungsfähiger als diejenige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG), weil es sich lediglich um eine Altkleidersammlung mit Alttextilien-Containern handelte und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darüber hinaus grundstücksbezogene Haushaltsammlungen durchführte.

Az.: II/2 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW April 2015

EU-Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Kommission hat in einer Mitteilung vom 09.03.2015 an das Europäische Parlament und den EU-Rat unter anderem zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in den 28 EU-Mitgliedsstaaten Stellung genommen. In der 16-seitigen Mitteilung sind auch Schlussfolgerungen und Empfehlungen der EU-Kommission zur weiteren Umsetzung der EU-WRRL enthalten. Bezogen auf die Bekämpfung der Gewässerverunreinigung weist die EU-Kommission darauf hin, dass die Mitgliedsstaaten insbesondere ihre grundlegenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewässerverunreinigung aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen verbessern müssen.

Die oftmals vorgesehenen freiwilligen Maßnahmen sind nach Auffassung der EU-Kommission nicht ausreichend um eine spürbare Verbesserung der Gewässergüte zu erreichen (S. 13 der Mitteilung). Gleichzeitig weist die EU-Kommission darauf hin, dass so genannte Kanalisationsüberläufe (Regenwasser-Überläufe und Rohabwasser-Überläufe durch Mischwasserkanalisationen) ebenso eine der Hauptverunreinigungs-Quellen in städtischen Gebieten sind, die in den kommenden Jahren EU-weit beträchtliche Investitionen erfordern (S. 7 der Mitteilung). Die Mitteilung ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen auf der Internetseite des StGB NRW unter der Rubrik „Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt/Abfall/Abwasser mit dem Dateinamen „2015- EU-Kommission zur EU-WRRL“) zum Abruf bereitgestellt.

Az.: II/2 20-21

Mitt. StGB NRW April 2015

238 Themenheft „Klimaschutz und Partizipation“

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz hat das Themenheft „Klimaschutz und Partizipation – Akteure in der Kommune informieren und beteiligen“ herausgegeben. Die Einbindung unterschiedlicher Akteure in die Klimaschutzaktivitäten von Kommunen ist ein wesentlicher Bestandteil, um die Einsparung von Treibhausgasen vor Ort voranzubringen.

In diesem Themenheft wird anhand der acht Textbeiträge aufgezeigt, wie facettenreich Partizipation im kommunalen Klimaschutz gestaltet werden kann und welche Möglichkeiten bestehen, unterschiedliche Zielgruppen zu eigenem Engagement zu motivieren. Die Publikation ist als kostenfreier Download im Internet abrufbar unter www.klimaschutz.de/publikationen.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2015

239 **8. Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“**

Am 24.02.2015 fand bereits zum achten Mal die Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ in Bonn statt. Veranstalter der mit rund 200 Teilnehmern bewährt gut besuchten Konferenz waren der DStGB, der StGB NRW und die Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.

Der erste Vizepräsident des DStGB und des StGB NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, betonte zu Beginn der Veranstaltung, dass sämtliche Ebenen beim Klimaschutz als Dauerherausforderung in ihren gemeinsamen Anstrengungen nicht nachlassen dürfen. Herr Schäfer rief in diesem Zusammenhang den Bund insbesondere zu einer Fortsetzung und Verstärkung des Erfolgsmodells Kommunalrichtlinie über 2016 hinaus auf. So könnten weiterhin vor Ort erfolgreich Klimaschutzkonzepte entwickelt und gemeinsam mit der Bürgerschaft umgesetzt werden. Zur Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020, welches die Bundesregierung im Dezember 2014 beschlossen hat, forderte Roland Schäfer schnell konkrete Maßnahmen.

Frau Referatsleiterin Dr. Ursula Fuentes Hutfilter, BMUB, ging im Anschluss in einem Referat auf die Schwerpunkte der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung ein. Sie stellte die Rolle der Kommunen als zentrale Akteure bei der Umsetzung sämtlicher Klimaschutzziele heraus. Zur Dekarbonisierung des Planeten komme es auf das Zusammenwirken aller Ebenen, insbesondere der Städte und Gemeinden sowie Regionen an. Zum sektorübergreifenden Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 wies Frau Fuentes Hutfilter auf ein begleitendes jährliches Monitoring durch einen Klimabericht sowie das Ende März startende Aktionsbündnis zum Klimaschutz unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen hin.

Mit einer instruktiven Übersicht zur „ökologischen Modernisierung durch Klima- und Ressourcenschutz: Lokal handeln, um global zu verändern“ schloss der Umweltpreisträger 2014 Professor Dr. Peter Hennicke an. Er betonte die Notwendigkeit einer Effizienzrevolution und stellte die Rolle der Energiewende als Zukunftsinvestitionsprogramm heraus.

Zwei Impulse zum „Klimaschutz – Säule zukunftsgerechter Stadtentwicklung“ von Professor Martin zur Nedden, Wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer des DifU, sowie „Effiziente Mobilität im ländlichen Raum – von Skandinavien lernen!“ von Dr. Christian Muschwitz vom Raumkom-Institut für Raumentwicklung und Kommunikation rundeten den Vormittag der Veranstaltung ab. Am

Nachmittag konnten die Konferenzteilnehmer drei praxisnahe Fachforen besuchen und zum Erfahrungsaustausch nutzen:

- Forum 1 Klimafolgenanpassung und Hochwasserschutz
- Forum 2 Stadtentwicklung und Mobilität
- Forum 3 Erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Alle Foren waren durch interessante Referate und rege Diskussionen des Publikums mit den Vortragenden und untereinander geprägt. Die Klimaschutzkonferenz vermittelte kommunale Strategien zur Klimafolgenbewältigung und verdeutlichte einmal mehr das große Engagement der Städte und Gemeinden für einen wirksamen Klimaschutz.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2015

240 **Europäische Kampagne zu Stadtsauberkeit**

Diese europäische Kampagne zum Anti-Littering und zur Stadtsauberkeit ist nun auch offiziell in Deutschland angekommen. Alle bereits Aktiven, die sich für saubere Städte und Gemeinden, Wasserflächen, Ufer, Strände, oder Wälder einsetzen sind zur Teilnahme eingeladen. An einem bestimmten Datum im Jahr sollen an möglichst vielen Orten Aufräumaktionen stattfinden. Europaweit wird damit ein Zeichen gegen das Littering, die Vermüllung von Städten und der Landschaft, gesetzt. Neben dem gemeinsamen Aufräumen können sich auch andere kreative Aktionen zur Stadtsauberkeit beteiligen.

Die Kampagne wurde im Jahr 2014 ins Leben gerufen und verfolgt das Ziel, lokale Aufräuminitiativen zu vereinen um europaweit eine größere öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Littering zu erreichen. Aufräumaktionen tragen dazu bei, Bürgerinnen und Bürger für ihre eigene Verantwortung für saubere Städte und Landstriche zu sensibilisieren.

Die Kampagne ist das Pendant zur Europäischen Woche der Abfallvermeidung, die in jedem Jahr im November den Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und die Wiederverwendung legt. Deswegen möchte Lets Clean Up Europe auch zu einem bewussten Umgang mit unseren Ressourcen sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit Produkten und Verpackungen auf Konsumenten- und Herstellerseite aufrufen.

Unter www.letscleanupeurope.de werden ab März alle teilnehmenden Akteure auf einer großen Deutschlandkarte verortet. Der gesammelte Müll wird gezählt und gemeinsam mit der Zahl der Teilnehmenden nach Europa berichtet. Damit wollen wir zeigen, was in Deutschland alles gegen das Littering getan wird. Wir können damit ein Beispiel für andere Länder sein und selbst kreative Ideen erhalten, um das Problem der Vermüllung von Städten und Landschaften anzugehen.

Das europaweite Datum der Kampagne ist der 8. bis 10. Mai 2015. Aber auch wer zwischen Februar und April 2015 Aufräumaktionen durchführt, kann das gemeinsame Mot-

to nutzen und sich anmelden. Zur Anmeldung aufgerufen sind

- Organisatoren von etablierten kommunalen Aufräuminitiativen
- Interessierte Kommunen, die bisher keine Aufräumaktionen durchführen
- Vereine, Schulen und KiTas, Unternehmen und lokale Initiativen der Zivilgesellschaft
- Akteure, die kreative Ideen für Stadtsauberkeit umsetzen wollen

Eine Anmeldung mit Informationen zum geplanten Aktionsdatum und der Kontaktperson ist jederzeit über die Koordinationsstelle des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) möglich. Der VKU e. V. hat 2014 diese Funktion im Auftrag des Umweltministeriums durch eine Förderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt übernommen. Ansprechpartnerin für Fragen und Anmeldung: Miriam Danne, E-Mail: danne@vku.de, Tel.: 030 58580-169, Referentin Europäische Woche der Abfallvermeidung und Lets Clean Up Europe, Verband kommunaler Unternehmen e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.letscleanupeurope.de.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW April 2015

241 Publikation zu Neubürger/innen und Klimaschutz

Kürzlich ist die neue kostenfreie Publikation der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. „Gelegenheiten nutzen! Neubürger beim Klimaschutz mitnehmen“ erschienen. Wer umzieht, muss sich neu orientieren und den Alltag organisieren. Mit dem Leitfaden „Gelegenheiten nutzen!“ wurde im Rahmen des Projekts „Neustart fürs Klima“ eine Handreichung für Kommunen entwickelt. Sie ermöglicht es, dieses Gelegenheitsfenster zu nutzen und Neubürger für den Klimaschutz zu gewinnen.

Das vielseitige Informations- und Beratungsangebot wurde in sechs Modellkommunen unter der Federführung der Verbraucherzentrale NRW konzipiert und erprobt. Die Ergebnisse des Projekts sind nun in einem Leitfaden zusammengefasst, der zum kostenlosen Download unter www.vz-nrw.de/mediabig/232768A.pdf bereitsteht. Weitere Materialien zur Übertragung des Projektes auf Ihre Kommune finden sich im Internet unter www.vz-nrw.de/service. Die Medien können individuell angepasst werden.

Az.: II gr-oe

Mitt. StGB NRW April 2015

242 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwassergebühr

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hat mit Urteil vom 11.02.2015 (Az. 3 K 2397/14) entschieden, dass eine Gemeinde einen Graben zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage machen kann, mit der Folge, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in diesen Graben Regenwassergebühr zu zahlen ist. Nach dem VG Minden

war der Graben zum entwässerungsrechtlichen Zweck, der Niederschlagswasserbeseitigung, technisch geeignet und als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2012 – Az. 9 A 980/11-). Ein Anlagenteil (hier: ein Graben) ist für die Zwecke der Abwasserbeseitigung nach dem VG Minden technisch geeignet, wenn er die unschädliche Ableitung des Abwassers (hier: Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück) sicherstellt. Die Anlage muss das Abwasser vom Grundstück aufnehmen und es aus dessen Bereich so ableiten, dass das Abwasser nicht mehr zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf dem ableitenden Grundstück führen kann. Dabei ist nach dem VG Minden unerheblich, was mit Abwasser im weiteren Verlauf der öffentlichen Abwasseranlage geschieht. Entscheidend ist, dass das Abwasser von dem Grundstück abgeleitet wird, auf dem es anfällt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 07.09.1987 – Az. 2 A 993/85 und vom 05.09.1986 – Az. 2 A 2955/83-; VG Minden, Urteil vom 08.08.2012 – Az. 3 K 1313/11; VG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2011 – Az. 5 K 3214/11). Der Graben war durch die beklagte Gemeinde auch zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden, weil - so das VG Minden - dieses auch konkludent erfolgen kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 2398/03 und OVG NRW, Beschluss vom 31.08.2010 – Az.: 15 A 89/10 -). Diese konkludente (schlüssige) Widmung war hier unter anderem darin zu sehen, dass die Gemeinde den Graben in das Kanalkataster aufgenommen hatte und für die Einleitung von Niederschlagswasser in diesen Graben einen Regenwasser-Gebührenbescheid erlassen hatte.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2015

243 Pressemitteilung: Fracking nicht ohne gründliche Umweltprüfung

Die gesetzlichen Regelungen zur unkonventionellen Gasgewinnung, dem so genannten Fracking, gehen nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW in die richtige Richtung. Im Detail greifen sie aber noch zu kurz. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Fracking darf nicht zur Gefahr für unsere Umwelt werden“.

Das Bundesministerium für Umwelt und Bauen (BMUB) sowie das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) haben Gesetzesentwürfe zur Regelung der so genannten Fracking-Technologie vorgelegt. Dies schließt Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ein, mit denen Fracking in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Einzugsgebieten von Seen zur öffentlichen Wasserversorgung ausgeschlossen und Fracking generell als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung qualifiziert werden soll.

Unter dem Begriff „Fracking“ wird die unkonventionelle Erschließung und Ausbeutung von Erdgasvorkommen unter anderem durch den Einsatz von Chemikalien (Frack-Fluide) verstanden. Umweltrisiken ergeben sich vor allem aus dem Gefahrenpotenzial dieser Frack-Fluide, wenn

diese beispielsweise in grundwasserführende Bodenschichten gelangen.

Eine Genehmigung für Fracking dürfe nur erteilt werden, wenn die Wasserqualität und die Umwelt nicht beeinträchtigt würden, forderte Schneider: „Außerdem muss eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit sichergestellt sein“. Somit sollten in Naturschutzgebieten, Naturparks und Natura 2000-Gebieten nicht nur der Bau von Frackinganlagen verboten werden, sondern auch Horizontalbohrungen unter diesen Flächen.

Außerdem dürfe sich das Frackingverbot nicht auf Einzugsgebiete von Talsperren und Seen beschränken, aus denen „unmittelbar“ Wasser für die Trinkwasserversorgung entnommen wird. Denn bei zahlreichen Gewässern und Talsperren in Nordrhein-Westfalen wird Trinkwasser auch aus dem Uferfiltrat von Flüssen gewonnen. In deren Einzugsgebiet könnte dann strenggenommen Fracking betrieben werden.

„Des Weiteren muss es jedem Bundesland möglich sein, Gebiete festzulegen, in denen Fracking nicht zugelassen wird“, führte Schneider aus. Die Beschränkung auf Wassereinzugsgebiete reiche nicht aus. Die Länder müssten ermächtigt werden, Vorranggebiete in Raumordnungsplänen, die einmal Wasserschutzgebiete werden könnten, vom Fracking auszuschließen.

Nicht nachvollziehbar sei allerdings die mögliche Zulassung kommerzieller Fördervorhaben, wenn eine Expertenkommission dies mehrheitlich empfiehlt. „Die Expertenkommission muss ihr Votum mit qualifizierter Mehrheit abgeben. Außerdem darf die Empfehlung der Exper-

tenkommission weder die Einzelfallentscheidung der zuständigen Wasserbehörde noch den Spielraum der Bundesländer einschränken“, machte Schneider deutlich.

Zu begrüßen sei ferner, dass Fracking zukünftig eine Gewässerbenutzung darstelle und daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe. Auch die Einführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung für Fracking sei sinnvoll, so Schneider. Eine solche umfassende UVP-Pflicht sei allerdings für alle Maßnahmen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas - unabhängig von der Fördermenge - geboten.

Die vorgesehene Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf Frackingmaßnahmen führe zu einer Entlastung der betroffenen Bürger und sei daher zu begrüßen. „Wir halten es für richtig, dass den Bergbauunternehmen die Beweislast für Bergschäden auferlegt wird“, erklärte Schneider. Bislang trügen die Bürger und Bürgerinnen die Beweislast, dass Schäden an ihren Gebäuden durch den so genannten Bohrlochbergbau - darunter fällt auch Fracking - verursacht worden sind.

Eine aktuelle Untersuchung in den Niederlanden zeige - so Schneider -, welche Gefahren von der Erdgasförderung ausgehen. Dort hatte der Nationale Sicherheitsrat bei der Erdgasförderung in der Region Groningen festgestellt, dass die Bohrungen in etwa 3.000 m Tiefe Erdschichten absacken ließen und Mikrobeben bis zur Stärke 2 verursacht hätten. Wenngleich es sich hierbei um konventionelle Gasfördermaßnahmen handle, seien insbesondere Mikrobeben durch Fracking nicht ausgeschlossen. Dies belegten Erfahrungen in Niedersachsen.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2015